Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MÄRZ 1999 · 114. JAHRGANG · NR. 3/99

Späte Nachbesserung der 2. ZwVNovelle: Klärung von Zuständigkeitsfragen zum Verfahren der eidesstattlichen Versicherung

Von Justizoberamtsrat i. R. Anton Hornung, Meppen

Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) vom 19. 12. 1998 (BGBl. I 3836) ändert die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in bisher umstrittenen Fragen. Die Neufassung von § 900 Abs. 1 S. 2 und 3 ZPO klärt die Zuständigkeit für die Zustellung der Terminsladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die neu eingefügte Überleitungsvorschrift des Art. 3 Abs. 9 der 2. ZwVNovelle behandelt die Zuständigkeit für die Abwicklung der am 31. 12. 1998 noch bei den Vollstreckungsgerichten anhängigen „Altverfahren" zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der nachfolgende Beitrag stellt die Änderungen vor (I) und befaßt sich anschließend mit weiteren Zuständigkeitsfragen, die nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber beantwortet worden sind (II).

I. Änderungen durch Art. 8 EGInsOÄndG

1. Zuständigkeit für die Zustellung der Terminsladung und ihre Durchführung (§ 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO n. F.)

a) Die bisherige Fassung ließ die Zuständigkeit und überdies offen, ob es sich um eine Zustellung von Amts wegen oder um eine solche im Parteibetrieb handelt. Wie zuvor bestimmte sie lediglich, daß der Schuldner zu dem Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden und ihm die Ladung zuzustellen ist, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Hieraus wurden unterschiedliche Folgerungen abgeleitet. Vereinzelte Stimmen deuteten die Rechtslage derart, daß entsprechend § 214 ZPO die Zustellung der Terminsladung von Amts wegen zu veranlassen und nach der Regelungssystematik der ZPO die Zustellung von der Geschäftsstelle auszuführen ist (§ 209 ZPO). Daher habe der Gerichtsvollzieher die Ladung der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts zu übergeben und diese die Zustellung an den Schuldner zu besorgen[1]). Eine andere Auffassung geht ebenfalls von einer amtswegigen Zustellung aus, hält aber den Gerichtsvollzieher für zuständig, die Zustellung selbst auszuführen[2]), wofür die Absicht des Gesetzgebers spricht, das Verfahren zu straffen und Zeitverzögerungen auszuschließen[3]). Nach zutreffender Ansicht handelt es sich bei der Zustellung der Ladung um eine solche im Parteibetrieb[4]). Die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen gemäß §§ 208 ff. ZPO sind auf das gerichtliche Verfahren zugeschnitten, während das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nunmehr ein Verfahren des Gerichtsvollziehers ist. In der Zwangsvollstreckung herrscht – abweichend vom Erkenntnisverfahren – immer noch weitgehend der Grundsatz des Parteibetriebs, und zwar insbesondere für das Zustellungswesen[5]).

---

1) *Behr*, JurBüro 1998, 231, 233; *Schmidt*, InVo 1998, 91, 92; *Steder*, RpflStud 1998, 73, 77 und Rpfleger 1998, 409, 415.

2) *Hornung*, Rpfleger 1998, 381, 406 (B VII 2).

3) Bericht des Rechtsausschusses unter III 1, BT-Drucks. 13/9088, S. 22 rechte Spalte.

4) *Thomas/Putzo*, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 900 n. F., Rdnr. 12.

5) *Schilken*, DGVZ 1998, 129, 130.

b) Nach der Neufassung von § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO hat der Gerichtsvollzieher für die Ladung des Schuldners zu dem Offenbarungstermin Sorge zu tragen. Er hat dem Schuldner die Ladung zuzustellen. Dadurch ist klargestellt, daß der Gerichtsvollzieher – in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Terminsladungen – für die Ladung des Schuldners zum Offenbarungstermin zuständig ist und die Zustellung auch selbst bewirken kann[6]). Die Gesetzesbegründung betont überdies, daß es sich bei der Zustellung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und ebenso bei der nach § 825 Abs. 1 Satz 3, § 813 a Abs. 2 Satz 3 und § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO (n. F.) erforderlichen Zustellung um eine solche im Parteibetrieb handelt[7]). Der angesprochene Grundsatz des Parteibetriebs in der Zwangsvollstreckung findet also ausdrückliche Bestätigung.

c) Die Einordnung der Zustellung im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung und der Zustellung des Haftbefehls als Zustellung im Parteibetrieb zeitigt kostenrechtliche Konsequenzen. Im Gegensatz zur Zustellung von Amts wegen ist für die Zustellung auf Betreiben der Parteien, also im Parteibetrieb, die Zustellungsgebühr nach § 16 GVKostG zu erheben[8]). Daneben sind ggfs. die Entgelte für Postdienstleistungen als Auslagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 GVKostG anzusetzen. Auch kommt Vorschußzahlung in Betracht (§ 5 GVKostG).

2. Überleitung der „Altverfahren" (Art. 3 Abs. 9 der 2. ZwVNovelle)

a) In der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle fehlte bislang eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bei dem Vollstreckungsgericht noch anhängigen Altverfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Unterschiedliche Ansichten wurden geäußert: In entsprechender Anwendung des § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO soll nach dem Grundsatz der perpetuatio fori die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts für die Anträge fortbestehen, die bis zum 31. 12. 1998 bei dem Vollstreckungsgericht eingegangen sind[9]). Nach gegenteiliger Auffassung ist der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auch dann zuständig, wenn der Antrag vor dem 1. 1. 1999 bei dem Amtsgericht gestellt war[10]).

b) Nach der neu eingefügten Überleitungsvorschrift des Art. 3 Abs. 9 der 2. ZwVNovelle finden auf Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. 1. 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 ZPO und § 20 Nr. 17 RPflG in der jeweils bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Die nachgeholte Überleitungsregelung stellt sicher, daß der Rechtspfleger auch nach dem 31. 12. 1998 für die abschließende Bearbeitung der Anträge zuständig bleibt, die bis zu diesem Tag bei Gericht eingegangen waren. Das alte Recht soll insoweit insgesamt über den 31. 12. 1998 hinaus fortdauern[11]).

c) Wegen der „ständigen" Übergangslösung in § 73 Abs. 1 Satz 1 GKG wurde eine Übergangsregelung für die kostenrechtlichen Vorschriften als nicht erforderlich angesehen[12]). Soweit also nach der Übergangsregelung das Vollstreckungsgericht für die abschließende Bearbeitung zuständig bleibt, werden die Gerichtskosten nach bisherigem Recht erhoben (§ 65 Abs. 4 GKG a. F., KV-Nr. 1643 bis 1645 a. F.).

II. Weitere Zuständigkeitsfragen

1. Antrag bei einem unzuständigen Gericht

War der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. 1. 1999 bei einem unzuständigen Amtsgericht gestellt worden, bleibt das alte Recht maßgeblich. Das Verfahren muß daher nach Verweisung an das zuständige Vollstreckungsgericht dort von dem Rechtspfleger abschließend bearbeitet werden.

2. Antrag auf wiederholte eidesstattliche Versicherung

Unter den Voraussetzungen des § 903 ZPO ist der Schuldner gegenüber dem früheren und gegenüber jedem seiner anderen Gläubiger bereits vor Ablauf von 3 Jahren zur nochmaligen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet. Der Antrag leitet ein neues Verfahren ein und beinhaltet nicht die Fortsetzung des früheren Verfahrens. Wird der Antrag vor dem 1. 1. 1999 gestellt, obliegt die Bearbeitung dem Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger). Geht der Antrag (Auftrag) nach dem 31. 12. 1998 ein, ist der Gerichtsvollzieher für das Verfahren zuständig. Dasselbe gilt, wenn der Schuldner nach sechsmonatiger Haftvollstreckung unter den Voraussetzungen des § 914 ZPO auf Antrag des ursprünglichen Gläubigers oder eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist.

3. Antrag auf Nachbesserung/Ergänzung des Vermögensverzeichnisses

Die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bzw. Ergänzung seines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses unterscheidet sich grundlegend von der wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO[13]). Das Nachbesserungs- oder Ergänzungsverfahren bedeutet Fortsetzung des alten Verfahrens, das wegen lückenhafter, unklarer oder widersprüchlicher Angaben im Vermögensverzeichnis noch nicht endgültig beendet ist. Das Nachbesserungsverfahren wird auf Antrag des früheren Gläubigers oder eines anderen Gläubigers des Schuldners eingeleitet[14]). Maßgeblich für die Zuständigkeitszuweisung ist nicht der Zeitpunkt, zu dem der Nachbesserungsantrag gestellt wird, sondern der Eingang des ursprünglichen Antrages, mit dem um Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nachgesucht wurde. Dieses Verfahren ist wegen des Mangels nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und muß daher weitergeführt werden. Hat das Vollstreckungsgericht durch den Rechtspfleger bis zum 31. 12. 1998 oder aufgrund der Überleitungsregelung nach diesem Zeitpunkt die eidesstattliche Ver-

---

6) So Begründung zu Art. 8 (Änderung der 2. Zwangsvollstrekkungsnovelle), BT-Drucks. 14/120, S. 36; dort ist ausgeführt, daß der Gerichtsvollzieher die Zustellung persönlich oder „durch Aufgabe zur Post" bewirken kann. Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 ZPO) kommt hier nicht in Betracht, sondern die Zustellung durch die Post auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers (§§ 193 ff. ZPO). Insoweit dürfte in der Begründung ein Redaktionsfehler unterlaufen sein (zutreffend dagegen § 185 b Nr. 3 GVGA n. F.).

7) Begründung a. a. O. (vorstehend).

8) Meine gegenteilige Auffassung in Rpfleger 1998, 381, 418 (B VII 11) gebe ich ausdrücklich auf; sie geht noch – unzutreffend – von der amtswegigen Zustellung aus.

9) *Müller*, DGVZ 1998, 130; im Ergebnis ebenso bereits *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 98 rechte Spalte.

10) So *Zöller/Stöber*, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 899, Rdnr. 7.

11) Begründung zu Art. 8 (Änderung der 2. ZwVNovelle), BT-Drucks. 14/120, S. 36 letzter Absatz.

12) So Begründung a. a. O. (vorstehend).

13) Über Einzelheiten vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, § 903, Rdnr. 14.

14) Zöller/Stöber, ZPO, § 903, Rdnr. 15, 16.

sicherung abgenommen, obliegt dem Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) auch die Durchführung des Verfahrens über den Nachbesserungsantrag, selbst wenn dieser erst nach dem 31. 12. 1998 gestellt wird. Das Nachbesserungsverfahren fällt in die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers, wenn er die eidesstattliche Versicherung abgenommen hat.

4. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des verhafteten Schuldners

a) Erscheint der Schuldner nicht in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, erläßt das Gericht (Richter, § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPflG) auf Antrag des Gläubigers einen Haftbefehl (§ 901 ZPO n. F.; §§ 901, 908 ZPO a. F.). Mit dem Erlaß des Haftbefehls endet das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung[15]). Jedenfalls kann das Vollstreckungsgericht dem Antrag des Gläubigers nicht mehr nachkommen, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Der Antrag hat sich erledigt. Der Gläubiger erhält Ausfertigung des Haftbefehls. Der Haftbefehl wird nicht von Amts wegen, sondern nur vollstreckt, wenn der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners eigens beauftragt (§ 909 ZPO). Das neue und eigenständige Verfahren zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung wird mithin eingeleitet durch den Verhaftungsauftrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher und nicht durch den früheren Antrag des Gläubigers gemäß §§ 899, 900 ZPO an das Vollstreckungsgericht. Bereits nach ihrem Wortlaut erfaßt die neu eingefügte Überleitungsregelung des Art. 3 Abs. 9 der 2. ZwVNovelle nicht das mit dem Verhaftungsauftrag beginnende Verfahren zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Überleitungsvorschrift nennt nur die §§ 807, 899, 900 ZPO, sieht also nicht vor, daß § 902 ZPO (eidesstattliche Versicherung des Verhafteten) in der bis zum 1. 1. 1999 geltenden Fassung Anwendung findet. Zwar verweist der ebenfalls angeführte § 20 Nr. 17 RPflG auf § 902 ZPO (a. F.), aber dadurch erfährt die per 1. 1. 1999 aufgehobene Vorschrift keine fortdauernde Geltung. Für die Anwendung des § 902 ZPO a. F. im Rahmen der Überleitungszuständigkeit des Rechtspflegers besteht nur ein schmaler Anwendungsbereich, der nachstehend dargestellt wird.

b) Bis zum 31. 12. 1998 konnte der verhaftete Schuldner bei dem Amtsgericht des Haftorts beantragen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 902 Abs. 1 ZPO a. F.). Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bleibt in diesem Fall das Amtsgericht auch dann zuständig, wenn erst nach dem genannten Zeitpunkt dem Antrag (Verlangen) stattgegeben wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung des Schuldners, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dieselbe Beurteilung greift ein, wenn nach Erlaß des Haftbefehls der noch nicht verhaftete Schuldner die Versicherung freiwillig abgeben will und bis zum 31. 12. 1998 bei dem Vollstreckungsgericht beantragt hat, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen. Diese Konstellationen dürften kaum noch praktische Bedeutung erlangen.

c) Stellt der verhaftete Schuldner das Verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, erst nach dem 31. 12. 1998, fehlt die Zuständigkeit des Amtsgerichts[16]). Denn § 902 Abs. 1 ZPO a. F., der die gerichtliche Zuständigkeit begründete, gilt mit dem Inkrafttreten der 2. ZwVNovelle nicht mehr. Eine weitere Anwendung des § 902 ZPO in der bis zum 1. 1. 1999 geltenden Fassung ist in der Überleitungsregelung des Art. 3 Abs. 9 nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde kann der Antrag, den der verhaftete Schuldner nach dem 31. 12. 1998 anbringt, nur nach Maßgabe des am 1. 1. 1999 in Kraft getretenen § 902 ZPO n. F. behandelt werden. Sonach ist als Adressat für das Schuldnerverlangen als auch für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung des verhafteten Schuldners der Gerichtsvollzieher des Haftortes zuständig. Gerichtsvollzieher des Haftortes ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts – in dessen Bezirk der Schuldner verhaftet worden ist – oder das nach Einlieferung des Schuldners für die Haftanstalt zuständig ist[17]). Der Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger den ursprünglichen Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt hat, spielt keine Rolle. Ebenso ist für die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers unerheblich, wann der Haftbefehl beantragt und erlassen wurde oder der Gläubiger den Verhaftungsauftrag erteilt hat (vor oder nach dem Inkrafttreten der Novelle)[18]). Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers seit dem 1. 1. 1999, auch wenn die Verhaftung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt erlassenen Haftbefehls erfolgt, entspricht im übrigen dem besonderen Anliegen der Novelle, nämlich das Verfahren zu effektuieren und die sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an Ort und Stelle zu ermöglichen.

d) Die hier vertretene Auffassung[19]) ist umstritten. Die von der Schriftleitung dieser Fachzeitschrift angeführten Gründe für die Gegenmeinung[20]) besitzen beachtliches Gewicht. Ich möchte ihnen aber nicht folgen.

Die Argumentation, wonach der Gläubigerantrag nicht primär den Erlaß des Haftbefehls, sondern die Abgabe des Vermögensverzeichnisses verfolgt, trifft zweifellos zu. Fakt bleibt aber auch, daß das Verfahren mit dem Erlaß des Haftbefehls endet. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erreicht der Gläubiger nur, wenn er den Gerichtsvollzieher mit der Verhaftung des Schuldners beauftragt. Grundlage des Verfahrens ist der Verhaftungsauftrag und nicht der frühere Antrag an das Vollstreckungsgericht. Der Gläubigerauftrag beinhaltet einen neuen selbständigen Antrag, der nicht mehr auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, sondern auf die Erzwingung der Abgabe mittels Haft gerichtet ist. Darin liegt ein entscheidender inhaltlicher Unterschied, der nicht übersehen werden kann.

Wenig einsichtig erscheint, daß der Gerichtsvollzieher auch nach dem 31. 12. 1998 den von ihm verhafteten Schuldner dem Amtsgericht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorführen muß, obwohl ihm seit dem 1. 1. 1999 das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung und Haft gemäß §§ 899 ff. ZPO übertragen ist. Das ergibt sich, wie dargelegt, nicht aus der Überleitungsregelung und widerspricht ganz elementar der Absicht des Gesetzgebers[21])

– das Verfahren zu straffen, den Gläubigern eine schnellere Realisierung ihrer Forderungen zu ermöglichen und die Vollstreckungsgerichte zu entlasten,

– das bisherige „duale“ System der Mobiliarvollstreckung aufzugeben, um Zeitverzögerungen zu Lasten der Gläubi-

---

15) *Zöller/Stöber*, ZPO, § 901, Rdnr. 10: Mit Erlaß des Haftbefehls ist das Verfahren der Instanz abgeschlossen.

16) So auch *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 97, 111 linke Spalte (Kasten).

17) *Zöller/Stöber*, ZPO, § 902, Rdnr. 3.

18) Im Ergebnis ebenso *Müller*, DGVZ 1998, 130–132 am Schluß.

19) Ebenso AG Oberhausen, DGVZ 1999, 31 mit abl. Anm. Schriftleitung.

20) A. a. O. (vorstehend). Die Gegenmeinung vertritt auch das Hessische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten in dem Erlaß vom 21. 1. 1999 – 2344 – II/6 – 967/98.

21) Bericht des Rechtsausschusses unter III Nr. 1, BT-Drucks. 13/9088.

ger und unnötige Belastungen für den Schuldner zu vermeiden.

Bereits die ersten Überlegungen gingen davon aus, im Fall der Verhaftung die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers zu begründen, damit dieser sogleich an Ort und Stelle von dem abgabebereiten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abnehmen kann[22]).

Die notwendige Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes stützt eher die hier vertretene Ansicht, während die Gegenmeinung Auswirkungen zeitigt, die der Gesetzgeber abstellen wollte. Der Hinweis auf die Begründung der Überleitungsvorschrift hilft nicht weiter. Die Begründung[23]) läßt die Beantwortung der Frage offen, was unter einer „abschließenden Bearbeitung" zu verstehen ist. Tatsächlich ist die Arbeit des Vollstreckungsgerichts mit dem Erlaß des Haftbefehls beendet, mag auch der Gläubiger ein anderes Ziel verfolgt haben. Die Auslegung der Überleitungsvorschrift wird sich letztlich an den Vorstellungen orientieren müssen, die sich in der Begründung zur 2. ZwVNovelle finden.

Die mit dem erwähnten § 20 Nr. 17 RPflG und der Anwendung von § 902 ZPO a. F. verbundenen Fragen sind bereits behandelt. Die Verweisung auf eine aufgehobene Vorschrift (§ 902 ZPO a. F.) führt nicht zu ihrer Fortgeltung. Der Kostengesichtspunkt fügt sich ohne Frage nahtlos in die Begründung der Gegenmeinung ein. Jedoch bleibt die Rechtstatsache, daß Kostenrecht Folgerecht darstellt und daher Auslegung von Verfahrensrecht unter Hinweis auf kostenrechtliche Regelungen problematisch ist.

Die praktischen Auswirkungen der Gegenmeinung sollen deutlich beschrieben werden: Die Vollstreckungsgerichte (Rechtspfleger) wären nicht nur für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen zuständig, in denen der Haftbefehl vor dem 1. 1. 1999 erlassen wurde, sondern auch in den Fällen, in denen der Haftbefehl in einem sogen. Altverfahren nach dem 31. 12. 1998 erlassen worden ist. Sofern die Gegenmeinung zutreffend wäre, könnten Schuldner und Gerichtsvollzieher aus den zuletzt genannten Haftbefehlen nicht entnehmen, ob das Amtsgericht oder der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist.

Die von der Schriftleitung für den Zuständigkeitsstreit empfohlene Lösung ist praxisgerecht und im Hinblick auf das Gerichtsvollzieherhandeln bedenkenfrei.

5. Mehrere Anträge, Nebeneinander von Alt- und Neuverfahren

a) Die Verfahren über Anträge mehrerer Gläubiger oder in mehreren Offenbarungsangelegenheiten des gleichen Gläubigers sind unabhängig voneinander selbständig durchzuführen. Eine Verbindung findet nicht statt[24]). Daher können gegen denselben Schuldner mehrere Verfahren nebeneinander durchzuführen sein, wobei für einige Verfahren aufgrund der Überleitungsregelung (Art. 3 Abs. 9 der ZwVNovelle) das Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger) und für andere Verfahren der Gerichtsvollzieher zuständig ist, und zwar je nach dem, ob die Anträge (Aufträge) auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bis zum 31. 12. 1998 oder danach gestellt worden sind.

b) Leistet der Schuldner in einem der (selbständigen) Verfahren die eidesstattliche Versicherung, haben Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht in den anderen Verfahren die Sperrwirkung des § 903 ZPO zu beachten[25]). Die anderen Verfahren können nicht fortgesetzt werden; etwaige Termine sind aufzuheben. Gläubiger und Schuldner sind entsprechend zu benachrichtigen. Die Gläubiger sind auf die Einsichtnahme des Vermögensverzeichnisses bzw. auf Abschrifterteilung angewiesen. Der Gerichtsvollzieher reicht die Aufträge der anderen Gläubiger an das Vollstreckungsgericht weiter, und zwar zur Erteilung der Abschriften, wobei er insoweit einen Antrag der Gläubiger unterstellen kann (vgl. § 185 e Abs. 2 GVGA n. F.).

c) Sofern der Schuldner die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher abgegeben hat, erhält das Vollstreckungsgericht davon sogleich Kenntnis, da der Gerichtsvollzieher die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen hat (§ 900 Abs. 5 ZPO). Im Interesse einer sinnvoll guten Zusammenarbeit sollte das Vollstreckungsgericht den zuständigen Gerichtsvollzieher über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in einem „Altverfahren" informieren, damit der Gerichtsvollzieher in etwaig gleichzeitig anhängigen Neuverfahren die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig treffen und unnötige Weiterungen vermeiden kann, z. B. unzulässige Termine und im Hinblick auf § 903 ZPO berechtigte Widersprüche.

---

22) Vorschlag Nr. 38 der Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen (§ 909 Abs. 3 ZPO i. E.).

23) Begründung zu Art. 8 (Änderung der 2. Zwangsvollstrekkungsnovelle), BT-Drucks. 14/120, S. 36.

24) *Zöller/Stöber*, ZPO, § 900, Rdnr. 43; vgl. auch § 185 e GVG n. F.

25) *Zöller/Stöber*, ZPO, § 900, Rdnr. 6.

Die Zuständigkeit zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung aufgrund eines Haftbefehls, der in einem vor dem 31. 12. 1998 beantragten EV-Verfahren ergangen ist

Von Obergerichtsvollzieher Theo Seip, Limburg/Lahn

In vorstehender Abhandlung korrigiert *Hornung* seine in Rpfleger 1998, S. 381, 408, vertretene Auffassung zur Einordnung der im EV-Verfahren erforderlichen Zustellung und der hierfür vom Gerichtsvollzieher zu berechnenden Kosten[1]). Er erläutert die Übergangsregelung hinsichtlich der bis zum 31. 12. 1998 bei den Amtsgerichten eingegangenen Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und weist darauf hin, daß die **erneute Abgabe** der eidesstattlichen Versiche-

---

1) Seine ebenfalls in Rpfleger 1998, S. 381 (405/406), vertretene Meinung, daß alle Aufträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung grundsätzlich weiterhin an das örtlich zuständige Amtsgericht zu richten seien und seine Schlußfolgerung, die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im EV-Verfahren sei „in das Verfahren des Vollstreckungsgerichts eingebettet", hat zwar vereinzelt Verwirrung gestiftet, kann aber als verfehlt und durch die inzwischen vorliegende Endfassung der GVGA als widerlegt angesehen werden.

rung gem. § 903 ZPO in die Zuständigkeit des **Gerichtsvollziehers** fällt, wenn der Antrag nach dem 1. Januar 1999 gestellt ist, daß aber der Antrag des Gläubigers auf **Nachbesserung** eines Vermögensverzeichnisses in die Zuständigkeit des **Rechtspflegers** fällt, wenn das nachzubessernde Vermögensverzeichnis aufgrund eines Antrages abgenommen wurde, der bis zum 31. Dezember 1998 gestellt war.

Dies alles ist unstreitig und verdient vorbehaltlose Zustimmung.

Diese Zustimmung muß aber seinen Ausführungen versagt werden, soweit sie die Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen betrifft, in denen der Antrag des Gläubigers zwar bis zum 31. Dezember 1998 bei dem Amtsgericht eingegangen ist, der Schuldner jedoch nach dem 1. Januar 1999 durch den Gerichtsvollzieher zur Erzwingung der Vermögensoffenbarung verhaftet wird. Obwohl seine Zweifel spürbar sind, vertritt *Hornung* hierzu in Nibelungentreue die Auffassung *der* Rechtspfleger (es sind längst nicht alle), die in diesen Fällen ihre Zuständigkeit verneinen.

Wegen der gegebenen Aktualität[2]) wird insoweit an dieser Stelle auf die Argumentation von *Hornung* sogleich kurz eingegangen:

a) Zweck des Haftbefehls und der Erzwingungshaft

Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird ein Haftbefehl erlassen, wenn der Schuldner der Ladung des Gerichts (jetzt Gerichtsvollzieher) nicht Folge leistet oder wenn er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung trotz bestehender Verpflichtung verweigert. Es handelt sich dabei um ein Hilfsverfahren, das zwischengeschaltet ist und allein dem Zweck dient, den entgegenstehenden Willen des Schuldners zu beugen und ihn zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zu zwingen[3]). Zwar erfolgt die Vollstreckung des Haftbefehls nur auf Antrag des Gläubigers, weil im Zwangsvollstreckungsverfahren das Prinzip der Parteiherrschaft gilt; dadurch wird seine Vollstreckung aber nicht zum Selbstzweck, sondern sie dient ausschließlich der Verwirklichung des im ursprünglichen Antrag des Gläubigers geltend gemachten Anspruchs auf Auskunft über das Schuldnervermögen. Deshalb erfolgt auch nach der Verhaftung des Schuldners die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in Erledigung des ursprünglichen Gläubigerantrags und ist damit Teil dieses Verfahrens, das damit seinen **Abschluß** findet, sofern nicht noch ein Nachbesserungsantrag gestellt wird. Das wurde noch nie anders gesehen. Die Vorstellung, daß mit dem Verhaftungsauftrag an den Gerichtsvollzieher ein neues Verfahren beginne, ist völlig abwegig. Die Abgabe der EV erfolgt in der ursprünglichen Akte. Es werden keine weiteren Gebühren erhoben. Die Abgabe der EV vor dem Rechtspfleger gehört eben zur **abschließenden** Bearbeitung, die in der Überleitungsvorschrift gemeint ist. Mit der Vorführung des nunmehr abgabebereiten Schuldners wird die Situation hergestellt, wie sie gegeben gewesen wäre (und gewollt war), wenn der Schuldner auf die Ladung zum Termin erschienen wäre. Auch im Zivilprozeß kommt es vor, daß Zeugen trotz Ladung nicht erscheinen und auf Anordnung des Gerichts vom Gerichtsvollzieher gem. § 380 Abs. 2 ZPO zwangsweise vorgeführt werden oder daß gegen sie gem. § 390 Abs. 2 ZPO die Erzwingungshaft vollstreckt wird. In diesen Fällen wird die Beweisaufnahme nach Aussagebereitschaft des Zeugen fortgesetzt und nicht etwa ein neues Verfahren begonnen. Warum sollte dies im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anders sein? Wenn sich *Hornung* jetzt darauf beruft, in der Überleitungsbestimmung sei die Frage offen gelassen, was unter einer „abschließenden Bearbeitung“ zu verstehen sei, so kann dem angesichts der eindeutigen Rechtslage kein Verständnis entgegengebracht werden. Der Gesetzgeber kann von den Rechtsanwendern erwarten, daß die von ihm verabschiedeten Gesetze verstanden werden, ohne daß er sie bis in jede Einzelheit erläutert.

b) die Beendigung des EV-Verfahrens mit Erlaß des Haftbefehls

Die Vertreter der Gegenmeinung sind – ebenso wie *Hornung* – der Auffassung, das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sei erledigt, wenn der Schuldner zum Termin nicht erscheine oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigere und deshalb ein Haftbefehl erlassen werde. Das eigentliche Ziel des Verfahrens lassen sie außer acht. Sie stützen sich dabei auf eine schon seit Jahrzehnten in dem ZPO-Kommentar *Zöller* enthaltene Bemerkung, wonach „mit dem Erlaß des Haftbefehls das **Verfahren der Instanz** abgeschlossen“ sei. Der Kommentator wollte damit sicher nur zum Ausdruck bringen, daß ein bestimmter Abschnitt des EV-Verfahrens mit dem Erlaß des Haftbefehls abgeschlossen sei, denn die zitierten Entscheidungen betreffen den Fall, daß die Gläubiger die Anberaumung eines neuen Offenbarungstermins beantragt haben, obwohl sie in derselben Sache bereits einen Haftbefehl erwirkt, aber noch nicht vollstreckt hatten. Die durchweg aus den 50er Jahren stammenden Entscheidungen geben für die von *Hornung* unter Berufung auf diese Kommentarstelle vertretene Meinung nichts her. Die einzige Entscheidung, die eine entsprechende Formulierung verwendet, ist die des LG Stade vom 5. 8. 1954, die jedoch nicht, wie im *Zöller* zitiert, in MDR 1954, S. 1614, sondern in NJW 1954, S. 1614, abgedruckt ist. Ihre Begründung ist nur kurz und lautet wie folgt:

> „Mit dem Erlaß des vom Gläubiger beantragten Haftbefehls ist das Verfahren, das mit dem Antrag auf Terminbestimmung zur Leistung des Offenbarungseides begonnen hatte, abgeschlossen (vgl. Baumbach, 22. Aufl. Anm. 2 zu § 901 ZPO). Dem Antrag des Gläubigers, den Schuldner erneut zur Eidesleistung zu laden, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Denn die Inanspruchnahme des Gerichts in einem neuen Verfahren ist unnütz, da der Gläubiger den erstrebten Erfolg – nämlich den Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides zu veranlassen – ohne Mithilfe des Gerichts erreichen kann. Mit Erlaß des von ihm beantragten Haftbefehls ist ihm kraft Gesetzes das Recht eingeräumt, selbst den Schuldner zur Eidesleistung zu zwingen. Dies erreicht er durch Vollstreckung des Haftbefehls. Es bedeutet eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Gerichts, wenn ein Gläubiger durch wiederholte Anträge auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides immer neue, dem abgeschlossenen völlig gleich liegende Verfahren einleiten könnte. Der vom Gläubiger erwähnte Beschl. des KG (OLG 14, 190) steht dieser Auffassung nicht entgegen, da dieser Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde lag. Das KG hatte darüber zu befinden, ob ein Gläubiger ohne Gebrauch des ihm erteilten Haftbefehls zur nochmaligen Eidesleistung laden lassen könnte, wenn der Schuldner nach Erlaß des Haftbefehls *freiwillig*, doch ohne Benachrichtigung des Gläubigers und damit diesem gegenüber unwirksam, den Offenbarungseid schon geleistet hatte. Diese hier nicht zur Entscheidung stehende Rechtsfrage hatte das KG bejaht. Im vorl. Fall ist jedoch nicht dargetan, daß der Schuldner bereit ist, die versäumte Eidesleistung nachzuholen.“

Mit der gleichen Frage befassen sich auch die weiteren von *Zöller* a. a. O. zitierten Entscheidungen. Diese dürften auch vor dem Hintergrund zu sehen sein, daß nach der damaligen Fassung des § 911 ZPO der Gläubiger einen Verhaftungsauftrag nur erteilen konnte, wenn er gleichzeitig einen Haftkostenvorschuß eingezahlt hat. Mit der erneuten Vorladung

[2]) Das Thema erledigt sich zwar in absehbarer Zeit, betrifft aber noch erhebliche Dimensionen, da bei vielen Gerichten noch über Monate hinaus EV-Termine in Altverfahren anstehen, insgesamt dürfte es sich um ca. 150 000 Haftbefehle handeln.

[3]) Siehe *Wieser*, Rpfleger, 1990, S. 97.

des Schuldners sollte dies umgangen werden, in der Hoffnung, der Schuldner werde bei erneuter Ladung vielleicht doch freiwillig erscheinen. Aus diesen Entscheidungen heute für die hier erörterte Frage die Schlußfolgerung zu ziehen, mit dem Erlaß des Haftbefehls sei das durch den Gläubigerantrag eingeleitete EV-Verfahren erledigt und danach der Rechtspfleger auch in den sogen. Altfällen nicht mehr zuständig, ist verfehlt. Das bedarf keiner weiteren Darlegung.

Auf die gegenteilige Meinung[4]) von *Stein/Jonas/Münzberg* zu § 902 Rdnr. 10, wonach die Haftanordnung (jetzt Haftbefehl) das Offenbarungsverfahren **nicht beendet**, wird verwiesen.

c) die Nichterwähnung des § 902 ZPO a. F. in der Überleitungsregelung

Nach der Überleitungsregelung vom 19. 12. 1998 finden auf Anträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die vor dem 1. Januar 1999 gestellt worden sind, die §§ 807, 899, 900 der Zivilprozeßordnung und § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes in der jeweils bis zum 1. Januar 1999 geltenden Fassung auch weiterhin Anwendung. Die Vertreter der Gegenmeinung, so auch *Hornung*, vermissen in der Überleitungsbestimmung den § 902 ZPO a. F. und halten deshalb den Rechtspfleger nicht für zuständig, dem verhafteten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Hierzu ist zunächst einmal festzustellen, daß die Überleitungsregelung den § 902 ZPO a. F. deshalb nicht erwähnen mußte, weil sie bestimmt, daß § 20 Nr. 17 RpflG fortgilt und darin der § 902 ZPO ausdrücklich erwähnt ist, wobei nach Lage der Dinge nur die bis zum 31. 12. 1998 geltende Fassung des § 902 ZPO gemeint sein kann. *Hornung* stellt hierzu die kühne Behauptung auf, die Verweisung auf eine aufgehobene Vorschrift (§ 902 ZPO a. F.) führe nicht zu ihrer Fortgeltung. Das ist schon deshalb völlig abwegig, weil nicht die ZPO, **sondern § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes** dem Rechtspfleger die von ihm bisher wahrgenommenen Aufgaben im Verfahren zur Vermögensoffenbarung zugewiesen hat. Wenn diese Bestimmung für die Altverfahren weiterhin anzuwenden ist, dann in dem dort festgelegten und bisher praktizierten Umfange. Darüber hinaus kommt es aber hierauf nicht entscheidend an, denn die Zuständigkeit des Amtsgerichts, für das der Rechtspfleger gem. § 20 Nr. 17 RpflG handelt, ergibt sich aus § 899 ZPO a. F. In § 902 ZPO ist lediglich geregelt, daß der verhaftete Schuldner jederzeit verlangen kann, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen und damit die gegen ihn vollstreckte Haft zu beenden. Die Erwähnung des Amtsgerichts des **Haftortes** erfolgt in § 902 ZPO a. F. nur deshalb, weil der Schuldner nicht immer im Bezirk des für ihn gem. § 899 ZPO zuständigen Amtsgerichts verhaftet wird und hierfür deshalb eine Zuständigkeitsregelung im Wege der Rechtshilfe getroffen werden mußte, wie sie auch der § 902 ZPO n. F. enthält. Schließlich aber enthalten auch die in den Altfällen fortgeltenden §§ 807, 899 und 900 ZPO a. F. Verweisungen, so daß an der Fortgeltung des § 902 ZPO a. F. schon deshalb kein Zweifel bestehen kann. Die fortbestehende Zuständigkeit des Rechtspflegers in den Altfällen hat natürlich auch sachliche Gründe, denn die Anträge der Gläubiger, die oftmals gezielte Fragen enthalten, befinden sich in den Akten des Amtsgerichts, so daß der Gerichtsvollzieher sie bei einer Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an Ort und Stelle nicht berücksichtigen kann. Dasselbe gilt insbesondere auch in den Nachbesserungsverfahren, die zum Erlaß eines Haftbefehls führen.

d) das Erkennen der Altfälle und die Aufgabe des „dualen Systems“

Welcher Haftbefehl aus Altfällen stammt und deshalb zur Vorführung bei dem Rechtspfleger führt, ist unschwer aus dem Aktenzeichen zu erkennen. Anträge, die bis zum 31. 12. 1998 bei den Amtsgerichten eingegangen sind und von diesen bearbeitet wurden, tragen ein Aktenzeichen des Jahres 1998 oder älter. Das bisher geltende „duale System“, wie *Hornung* es nennt, hatte zweifellos große Nachteile. Es ist aber in den Fällen, in denen der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem 1. Januar 1999 bei den Amtsgerichten gestellt wurde, noch anzuwenden. Erst für die ab 1. Januar 1999 bei den Gerichtsvollziehern eingehenden Anträge gilt deren Zuständigkeit und das neue Verfahren, das auch voll akzeptiert wird. Ob der von der Schriftleitung am Schluß ihrer Anmerkung in DGVZ 1999, S. 31, zur Schonung des abgabebereiten Schuldners gemachte Lösungsvorschlag einer rechtlichen Prüfung standhält, ist keineswegs sicher, wenn man die von *Zöller/Stöber* (21. Aufl.) zu § 899 Rdnr. 7 gemachten Ausführungen unter den Vorzeichen der nunmehr geltenden Überleitungsregelung liest. Ein wegen fahrlässig oder vorsätzlich falscher Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung angeklagter Schuldner würde schon bei bestehenden Zweifeln an der Zuständigkeit des Beamten, vor dem die EV abgegeben wurde, aller Voraussicht nach freigesprochen.

[4]) Obwohl hier ebenfalls die Entscheidung des LG Stade, NJW 1954, S. 1614, zitiert wird.

Nochmals: Die Kosten der eidesstattlichen Versicherung

Von JAmtmann Bernd Winterstein, Prüfungsbeamter bei dem Amtsgericht Augsburg und Lehrer an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz

In der Ausgabe 4 der DGVZ 1998 (Seite 54) habe ich bereits versucht, ausgehend von den damaligen Erkenntnissen, die kostenrechtliche Verfahrensweise bei dem Verfahren der eidesstattlichen Versicherung darzustellen. Einige andere Aufsätze sind inzwischen erschienen[1]), eine neue GVGA liegt in den Geburtswehen, die ersten Kommentare sind auf dem Markt und vor allem, es sind weitere Fragen aufgetaucht, die damals noch nicht absehbar waren. Ich halte es deshalb für notwendig, meinen damaligen Aufsatz zu ergänzen.

[1]) *Gilleßen/Polzius*, DGVZ 1998, 99; *Kessel*, DGVZ 1998, 136.

1. Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

Um zu sinnvollen und praxisgerechten Lösungen zu kommen, ist zu unterscheiden, ob und wann die Gebühr entsteht und ob und wann sie fällig wird.

Die Gebühr entsteht, wenn *nur* ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt ist (**isolierter Antrag**) in voller Höhe, sobald der Auftrag bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist, unabhängig davon, ob und wie sich das Verfahren weiterentwickelt, also auch, wenn der Antrag vom Gerichtsvollzieher abgelehnt wird, z. B. weil der Schuldner die EV bereits abgegeben hat. Die Frage der „Übernahme des

Auftrags“ stellt sich bei der Gebühr nach § 27 a GvKostG nicht, da es sich um eine Verfahrensgebühr handelt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Verfahrensgebühr des Gerichtsvollziehers plötzlich andere Grundsätze gelten sollen als bei einer Verfahrensgebühr des GKG.

Ist ein Pfändungsauftrag erteilt, verbunden mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung *(*kombinierter Auftrag*)*, entsteht die Gebühr erst dann, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO geschaffen wurden (keine vollständige Befriedigung, Durchsuchungsverweigerung, wiederholtes Nichtantreffen). Sobald die Voraussetzungen vorliegen, spielt es auch hier keine Rolle, wie sich das Verfahren weiterentwickelt.

Die unterschiedliche Regelung in § 27 a Abs. 1 und 2 ist logisch, da, wenn in dem zweiten Fall die Voraussetzungen nicht vorliegen, eigentlich auch kein Antrag gestellt werden kann. (Im einzelnen zum kombinierten Auftrag siehe unten Nr. 4.)

Nach § 4 GvKostG werden die Kosten mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Da es sich bei der Gebühr des § 27 a um eine Verfahrensgebühr handelt, ist diese Vorschrift so nicht anwendbar. Im Falle des § 27 a GvKostG muß § 4 GvKostG wohl so ausgelegt werden, daß die Gebühr mit der Beendigung des Verfahrens fällig wird[2]) oder wie es die Entwürfe zu einer Neuregelung des GvKostG, die nur noch Verfahrensgebühren enthalten, vorsehen, nämlich „die Gebühren werden mit der Durchführung des Auftrags fällig“.

Dabei ist es hier unerheblich, ob letztendlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder das Verfahren durch Haftbefehl, Widerspruch oder eine andere Art endet oder nicht weiter durchgeführt wird, weil der Schuldner bereits in anderer Sache die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Maßgebend ist, daß der Gerichtsvollzieher in diesem Verfahren getan hat, was er tun konnte und mußte.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen:

– die Gebühr entsteht mit der Antragstellung an den Gerichtsvollzieher, bei kombinierten Aufträgen mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO und

– die Gebühr wird fällig, wenn der Auftrag, mit welchem Ergebnis auch immer, durchgeführt ist.

Mit diesen Erkenntnissen lassen sich jetzt auch die folgenden Fälle lösen:

Situation	Lösung
Der Auftrag geht bei dem örtlich unzuständigen GV ein (z. B. der GV weiß, daß der Schuldner verzogen ist). Abgabe des Auftrags oder Rückgabe.	Die Gebühr entsteht, wird aber nicht fällig, da dieser GV kein Verfahren durchführt.
Anfrage ergibt oder der GV weiß, daß Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.	Gebühr entsteht mit Antragseingang und wird fällig mit der Erledigung (hier die Feststellung, daß die EV abgegeben ist).
Der GV stellt bei der Ladung fest, daß der Schuldner verzogen ist (Abgabe oder Rückgabe).	Die Gebühr entsteht, wird aber erst bei dem GV fällig, der das Verfahren durchführt. Ausnahme: Der Schuldner ist unbekannt verzogen. Hier endet das Verfahren bei dem GV und die Gebühr wird fällig.
Schuldner verzieht nach der Ladung (Abnahme durch Rechtshilfe).	GV, bei dem das Verfahren beantragt ist: Die Gebühr entsteht und wird, da das Verfahren hier durchgeführt wird, auch fällig. GV, der im Wege der Rechtshilfe die EV abnimmt: Es kann keine weitere Gebühr entstehen, da noch dasselbe Verfahren. Dem Rechtshilfe-GV wurde nur ein Teil der Aufgabe übertragen. Sonstige Kosten, die bei ihm anfallen, kann er erheben.
GV nimmt die EV nach der Verhaftung oder der Einlieferung in die JVA ab.	Er handelt hier wie ein Rechtshilfe-GV (s. oben).
GV erhält kombinierten Auftrag für das Geschäftslokal der Einzelfirma, erklärt dort Pfandabstand und gibt dann den Auftrag an den für die Wohnung zuständigen GV ab.	Es fällt eine Gebühr nach § 17 Abs. 4 GvKostG an. Die Gebühr nach § 27 a fällt erst bei dem zweiten Gerichtsvollzieher an, da diese erst entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen (§ 27 Abs. 2 GvKostG). Dazu ist aber die fruchtlose Pfändung in der Wohnung erforderlich.

Bei den übrigen Gebühren und Auslagen, die im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung anfallen, bleibt es selbstverständlich bei der Regelung des § 4. Diese Kosten fallen auch dann bei dem Gerichtsvollzieher an, bei dem sie fällig werden, z. B. bei dem Rechtshilfegerichtsvollzieher die Kosten für die Ladung oder eine eventuelle Hebegebühr.

2. Abgrenzung zum GKG

Da im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nicht nur der Gerichtsvollzieher, sondern auch das Vollstreckungsgericht tätig wird, sieht das GKG in den Nummern 1644 und 1645 des Kostenverzeichnisses zum GKG Gebühren vor, die alledings nur das Vollstreckungsgericht betreffen und nicht den Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher darf nach § 1 GvKostG nur das Gerichtsvollzieherkostengesetz anwenden.

Durch diese fehlende Anpassung entsteht u. a. folgender Problemfall[3]):

Der Gläubiger beantragt ein Vermögensverzeichnis oder Einsicht in das Vermögensverzeichnis. Das Vollstrekkungsgericht stellt fest, daß noch keine EV abgegeben wurde. Der Gläubiger beantragt daraufhin die Abgabe der EV bei dem Gerichtsvollzieher oder Weiterleitung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher.

Da es sich sowohl bei dem Vollstreckungsgericht als auch dem Gerichtsvollzieher um Verfahrensgebühren handelt, fällt jeweils eine Gebühr von 40 DM bei dem Vollstreckungsge-

[2]) S. a. *Kessel*, DGVZ 1989, 136.

[3]) Zu weiteren Einzelfällen siehe *Winterstein*, DGVZ 1998, 56.

richt (KV 1644, 1645) und dem Gerichtsvollzieher (§ 27 a GvKostG) an. Es handelt sich tatsächlich um zwei Anträge, die jeweils ein eigenes Verfahren betreffen[4]). Eine Anrechnung der Gebühr des GKG sieht § 27 a GvKostG nicht vor; die Nr. 1644 Alternative a) kann der Gerichtsvollzieher wegen § 1 GvKostG nicht anwenden.

Im umgekehrten Fall, wenn der Auftrag zuerst bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist, sieht § 1644 eine Anrechnung vor. Es kann daher derzeit dem Gläubiger nur empfohlen werden, zuerst einen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei dem Gerichtsvollzieher zu stellen.

3. Mehrere Aufträge, Tätigkeit außerhalb normaler Zeiten, Vorschuß, Leistungsgebühr

Die Gebühr für das Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beträgt das Doppelte der Festgebühr des § 13 Abs. 2 GvKostG, also 40 DM. Ob die eidesstattliche Versicherung tatsächlich abgegeben wird oder sich der Auftrag bereits vorher erledigt, hat auf die Höhe der Gebühr, da es sich um eine Verfahrensgebühr handelt, keinen Einfluß.

Werden gleichzeitig **mehrere Aufträge** desselben Auftraggebers oder mehrere Aufträge gegen denselben Schuldner erteilt, fällt für jedes beantragte Verfahren die Gebühr nach § 27 a GvKostG an.

Wird der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zur **Nachtzeit** oder an **Sonn- oder Feiertagen** tätig, verdoppelt sich auch die Gebühr des § 27 a GvKostG. Denkbar ist dies in Einzelfällen durchaus. Im Regelfall wird dieses Verlangen vom Schuldner ausgehen, der zu den genannten Zeiten die EV abgeben möchte. Ein entsprechender Beschluß nach § 758 a Abs. 4 ZPO n. F. ist hier auch nicht notwendig, wenn der Schuldner darauf verzichtet. Um die Gebühr zu verdoppeln, muß nicht das gesamte Verfahren zu den genannten Zeiten stattfinden, es genügt, wenn ein Teil der Tätigkeit des GV auf Verlangen zu dieser Zeit stattfindet (s. Nr. 39 GvKostGr). Daß die Nr. 39 GvKostGr auf die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers abstellt, liegt an der bisherigen Systematik des GvKostG. Eine Verfahrensgebühr enthielt das GvKostG bisher nicht. Ich sehe aber keine Bedenken, die Vorschrift des § 34 hier anzuwenden, da der Grundgedanke dieser Vorschrift ist, ein Tätigwerden des Gerichtsvollziehers zu ungewöhnlichen Zeiten auch entsprechend zu honorieren.

Wird auf Verlangen des Gläubigers nachts oder an Sonn- oder Feiertagen die Verhaftung durchgeführt und verlangt der Schuldner sofort, die EV abzugeben, verdoppelt sich sowohl die Gebühr nach § 26 als auch die nach 27 a GvKostG.

Eine besondere Regelung hinsichtlich der **Vorschußzahlung** besteht für das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nicht. Es ist weiter nach § 5 GvKostG zu verfahren. In der Übergangszeit werden sicher bei dem Gerichtsvollzieher Anträge mit Gerichtskostenmarken oder Gerichtskostenstempel eingehen. Der Gerichtsvollzieher sollte in diesem Fall eine Kopie des Auftragsschreibens im Akt behalten und das Original mit den Gerichtskosten an den Gläubiger zurücksenden. Die Kosten sind dann wie gewohnt zu erheben. Der Gläubiger kann die Erstattung des Betrages bei dem Amtsgericht beantragen, an das der Antrag gerichtet war (s. JKMO).

Erfolgt an den Gerichtsvollzieher während des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eine **Zahlung**, fällt neben der Gebühr des § 27 a GvKostG auch die Gebühr des § 27 Abs. 1 GvKostG für die Entgegennahme der Zahlung an. In § 27 Abs. 1 Satz 3 ist zwar der § 27 a nicht aufgeführt, da aber diese Aufzählung ohnehin nur der Klarstellung dienen soll[5]), ist diese Aufführung entbehrlich, zumal es sich bei dem § 27 a ohnehin um eine Verfahrensgebühr handelt.

4. Kombinierte Aufträge

Kombinierte Aufträge, d. h. Aufträge, in denen der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragt, zuerst die Mobiliarvollstreckung durchzuführen und damit ggf. die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu schaffen und sodann, wenn diese vorliegen, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen, werfen einige zusätzliche kostenrechtliche Probleme auf:

a) Erledigt sich der kombinierte Auftrag, z. B. durch Nichtermittlung, Leistung, Pfändung auf volle Deckung, kommt es gar nicht zum Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dieser Antrag ist unter der Bedingung gestellt, daß die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO geschaffen werden. Gerade dies erfolgt hier aber nicht. Da somit dieser Antrag nicht zum Tragen kommt, kann auch keine Gebühr nach § 27 a GvKostG anfallen. Es fällt nur die Gebühr nach § 20 oder § 17 GvKostG an.

b) Anders liegt der Fall, wenn durch die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers zwar die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO eintreten, ihm aber bekannt ist oder er durch seine Abfrage bei der Schuldnerkartei erfährt, daß der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. Hier tritt die Bedingung des Auftrags ein, die Gebühr entsteht nach § 27 a Abs. 2 GvKostG. Sie wird auch fällig, da der Gerichtsvollzieher den Auftrag ausführt, indem er die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO ablehnt (der Gerichtsvollzieher hat hier in einem Verfahren der eidesstattlichen Versicherung eine abschließende Entscheidung getroffen). Es fällt neben der Gebühr nach den §§ 17 Abs. 4, 20 GvKostG noch die Gebühr des § 27 a GvKostG an.

5. Eidesstattliche Versicherung und Verhaftung

Einige Besonderheiten ergeben sich in Zusammenhang mit der **Verhaftungsgebühr** des § 26 Abs. 1 GvKostG. Die Gebühr des § 26 fällt neben der Gebühr des § 27 a an, da es sich um zwei getrennte Amtshandlungen handelt. Wie bisher auch, ist gegen den Schuldner, der die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, auf Antrag vom Gericht Haftbefehl zu erlassen (§ 901 ZPO).

Wird der Gerichtsvollzieher nun mit der Verhaftung beauftragt, besteht die grundsätzliche Tätigkeit des Gerichtsvollziehers darin, den Schuldner zu verhaften und in die Haftanstalt einzuliefern. Mit Beendigung dieser Amtshandlung ist die Gebühr des § 26 Abs. 1 GvKostG angefallen.

Die Gebühr des § 26 Abs. 1 fällt aber auch an, wenn der Schuldner nach der Verhaftung eine der gesetzlichen Möglichkeiten nutzt, um die Einlieferung in die Haftanstalt abzuwenden, z. B. erklärt er sich jetzt bereit, die eidesstattliche Versicherung abzugeben oder er zahlt die gesamte Schuldsumme an den Gerichtsvollzieher.

Dasselbe gilt, wenn sich nach der Verhaftung der Auftrag auf andere Art erleldigt, z. B. wenn der Schuldner nach der Verhaftung, aber vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf Wunsch des Gläubigers vom Gerichtsvollzieher

---

[4]) S. a. *Oestreich, Winter, Hellstab*, Kommentar zum GKG, Rdnr. 11 zu KV 1644, 1645.

[5]) BT-Drucksache Nr. 10/60.

freigelassen wird[6]) oder der Haftbefehl nach der Verhaftung vom Vollstreckungsgericht aufgehoben oder vom Gerichtsvollzieher nach § 902 Abs. 3 ZPO außer Vollzug gesetzt wird.

Die Verhaftungsgebühr fällt, wie festgestellt, auch an, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner verhaftet und dieser sich zur Abwendung der Haft dann bereit erklärt, die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher abzugeben. Für diese Abgabe der **eidesstattlichen Versicherung nach der Verhaftung** fällt aber *keine erneute* Gebühr nach § 27 a GvKostG an, da diese Verfahrensgebühr bereits bei dem Gerichtsvollzieher, der das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung durchgeführt hat, entstanden ist und diese Gebühr das gesamte Verfahren, also auch die spätere Abgabe, abgilt.

Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner tatsächlich in die JVA eingeliefert wurde und später dann vor dem für die JVA zuständigen Gerichtsvollzieher (§ 902 Abs. 1 ZPO) die EV abgibt. Dieser Gerichtsvollzieher wird letztendlich nur seine eventuellen Auslagen erstattet erhalten. Denkbar ist nur die Ausnahme, wenn der in der JVA einsitzende Schuldner auf Verlangen nachts oder an einem Sonn- oder Feiertag dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorgeführt wird. Dadurch verdoppelt sich die Gebühr des § 27 a GvKostG. Da die einfache Gebühr (40 DM) bereits der frühere GV erhoben hat, erhebt der nunmehr zuständige Gerichtsvollzieher die zweite Hälfte (nochmals 40 DM). Diese zusätzliche Gebühr nach § 34 GvKostG entsteht bei diesem Gerichtsvollzieher und wird bei ihm fällig.

6. Auslagen, Zustellkosten

Neben der Gebühr des § 27 a GvKostG können natürlich alle **Auslagen**, die § 35 GvKostG vorsieht, anfallen, z. B. Portokosten (z. B. für die Ladung des Schuldners), Fernsprechgebühren, Wegegeld oder Schreibauslagen7).

Nach § 900 Abs. 5 ZPO hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger eine Abschrift des Protokolls und des Vermögensverzeichnisses zu übersenden. Hierfür fallen nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG **Schreibauslagen** an. Keine Schreibauslagen fallen an für die Abschriften, die der Gerichtsvollzieher für seine eigenen Akten fertigt, bevor er nach § 900 Abs. 5 ZPO die Originale an das Vollstreckungsgericht übersendet (analog § 57 Nr. 2 GVO).

Nach einem vorliegenden Entwurf zur Änderung des GvKostG soll der § 36 GvKostG dahin ergänzt werden, daß für die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses und des Protokolls über die eidesstattliche Versicherung vom Gerichtsvollzieher keine Schreibauslagen erhoben werden sollen. Begründet wird dies damit, weil sonst die Gefahr bestünde, daß ein Gläubiger Abschriften nicht bei dem Gerichtsvollzieher beantragt, sondern kostenlos bei dem Vollstrekkungsgericht.

Grundsätzlich ist hier schon die Begründung falsch, da Schreibauslagen nach Nr. 9000 KV zum GKG nur dann nicht anfallen, wenn eine Gebühr nach KV 1644 anfällt, was aber hier nicht der Fall ist.

Die weiter in der Entwurfsbegründung zitierte Auffassung des Rechtsausschusses ist aus der Bundestagsdrucksache 13/9088 nicht zu ersehen. Es ist davon auszugehen, daß dem Rechtsausschuß sehr wohl bewußt war, daß mit der Übertragung der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher das GvKostG anzuwenden ist, das nunmal neben Gebühren auch entsprechende Auslagen vorsieht. Anderenfalls dürften dann die 11,– DM Portoauslagen für die Ladung auch nicht angesetzt werden.

Der ganze Vorschlag ist um so verwunderlicher, wenn man täglich von den leeren Staatskassen hört. Bei jährlich über 600 000 abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen[8]) und durchschnittlichen Schreibauslagen von je 7,– DM würde hier die Staatskasse auf ca. 4,2 Millionen DM jährlich verzichten[9]).

Die von den Gerichtsvollziehern vereinnahmten Schreibauslagen kommen ausschließlich den Landeskassen zugute, denn die Gerichtsvollzieher erhalten zur Abgeltung ihrer Bürokosten einen von den Landesjustizverwaltungen jährlich neu festgesetzten prozentualen Anteil der von ihnen vereinnahmten Gebühren nur in der Höhe, in der ihre Bürokosten durch vereinnahmte Schreibauslagen nicht gedeckt werden. Zu berücksichtigen ist auch, daß sich in vielen Fällen die Vollstrekkungskosten verringern, weil Schuldner nicht mehr dem Vollstreckungsgericht vorgeführt werden müssen und Transporte von Schuldnern in die Justizvollzugsanstalt nur noch selten vorkommen dürften, weil der Gerichtsvollzieher nach der Zuständigkeitsverlagerung dem abgabebereiten Schuldner die eidesstattliche Versicherung abnehmen kann.

Hinsichtlich der **Art der Zustellung** war eigentlich nach dem ursprünglichen Gesetzestext der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle unzweifelhaft, daß es sich bei der Ladung zum Termin (§ 900 Abs. 1 Satz 3 ZPO) um eine Zustellung von Amts wegen handelt und hierfür nach Nr. 16 Abs. 1 GvKostGr keine Zustellgebühr anfällt. Die Auslagen der Post (PZU) und die Vordruckpauschale oder, falls der Gerichtsvollzieher persönlich zustellt, das Wegegeld[10]), sind anzusetzen.

Eine Klarstellung ist insoweit erfolgt mit der Änderung der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle durch Gesetz vom 19. 12. 98. Hier wurde § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt neu gefaßt:

> *„Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht.“*

Der Rechtsausschuß hat diese Änderung in seiner Beschlußempfehlung (Drucksache 14/120) wie folgt begründet:

> *„Mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 900 Abs. 1 Satz 2 und 3 soll klargestellt werden, daß der Gerichtsvollzieher – in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der ZPO über die Zustellung von Terminsladungen – für die Ladung des Schuldners zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist und diese auch selbst – persönlich oder durch Aufgabe zur Post – bewirken kann. Bei der Zustellung im Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und bei den nach §§ 825 Abs. 1 Satz 3, 813 a Abs. 2 Satz 3 sowie § 900 Abs. 1 Satz 2 ZPO erforderlichen Zustellung* ***handelt es sich um solche im Parteibetrieb****.“*

---

[6]) AG Berlin-Wedding, DGVZ 1992, 142.

[7]) Siehe hierzu auch *Winterstein*, Gerichtsvollzieherkostenrecht, Anm. 3 zu § 36.

[8]) Im Jahr 1997 abgegebene eidesstattliche Versicherungen laut Stat. Bundesamt: 610 386.

[9]) Siehe hierzu auch *Winterstein*, Kostendeckung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 1995, 177.

[10]) Das Wegegeld kann eigentlich nur aus Zweckmäßigkeitsgründen angesetzt werden. Tatsächlich handelt hier der Gerichtsvollzieher nicht in seiner Funktion als Gerichtsvollzieher, sondern als Beamter, der dann für den Weg Reisekosten beantragen müßte.

Dies bedeutet, daß der Gerichtsvollzieher für die Zustellung der Ladung zur eidesstattlichen Versicherung die üblichen Zustellgebühren des § 16 GvKostG ansetzen kann.

7. Gebühren des Anwalts

Für den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kann der Anwalt eine zusätzliche 3/10-Gebühr nach § 57 Abs. 1, § 31 BRAGO erheben, da es sich bei diesem Verfahren um eine eigene Angelegenheit nach § 58 Abs. 3 Nr. 11 BRAGO handelt. Der Wert für diese Gebühr bestimmt sich nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird, höchstens jedoch aus einem Wert von 3000,– DM. Fraglich ist nur, ob und wann diese Gebühr bei kombinierten Aufträgen (Pfändungs- und EV-Antrag entsteht).

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher erhält den Auftrag, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO zu schaffen und dann die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Bereits bei dem Pfändungsversuch ist der Schuldner nicht zu ermitteln; der Schuldner zahlt die gesamte Forderung oder Raten nach § 806 b ZPO oder der Gerichtsvollzieher pfändet auf volle Deckung.

Die Gebühr des Anwalts für den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann nur entstehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, daß dieser Antrag überhaupt gestellt werden kann, d. h., wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen. In dem o. a. Beispiel wird der Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erst dann existent, wenn der Gerichtsvollzieher, wie beantragt, die Voraussetzungen für das Verfahren der eidesstattlichen Versicherung geschaffen hat. Da dies in dem Beispiel nicht erfolgt, kann auch keine Gebühr des Anwalts nach § 58 Abs. 3, Nr. 11 BRAGO anfallen[11]). Insoweit hat sich gegenüber der Vergangenheit nichts geändert. Der Anwalt konnte bis zum 31. 12. 98 auch keinen EV-Antrag bei dem Vollstreckungsgericht stellen, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Führt der Gerichtsvollzieher beim kombinierten Auftrag das EV-Verfahren nicht durch, nachdem er die Voraussetzungen geschaffen hat, weil der Schuldner die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben hat, fällt die Gebühr des § 57 BRAGO an, da hier im Rahmen des von dem Anwalt beantragten Verfahrens eine Entscheidung ergangen ist.

Beantragt der Anwalt ein **Verfahren nach § 903 ZPO**, handelt es sich um ein neues EV-Verfahren, für das auch die Gebühr nach § 57 Abs. 1, § 31 BRAGO anfällt. Für einen **Antrag auf Nachbesserung** fällt keine Gebühr mehr an, da es sich noch um das frühere Verfahren handelt.

Eine zusätzliche **Verhandlungsgebühr** nach § 57 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO kann der Anwalt geltend machen, wenn er im Termin anwesend war und dort Fragen an den Schuldner oder Anträge stellte.

---

[11]) S. a. *Enders* in JurBüro 1999, 2.

RECHTSPRECHUNG

§ 811 ZPO; § 121 GVGA

Gegenstände, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit benötigt, können gepfändet werden, wenn sie nachweislich von dem betreibenden Gläubiger unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und der Gläubiger wegen der noch offenstehenden Kaufpreisforderung die Zwangsvollstreckung betreibt.

LG Köln, Beschl. v. 19. 10. 1998
– 19 T 253/98 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid vom 29. 10. 1997.

Sie hat den Gerichtsvollzieher unter dem 10. 7. 1998 beauftragt, diejenigen Gegenstände zu pfänden, welche sie gemäß Vertrag vom 28. 10. 1996/7. 3. 1997 unter Eigentumsvorbehalt an den Schuldner verkauft und geliefert hat und aus deren Verkauf nunmehr vollstreckt wird.

Dies hat der Gerichtsvollzieher unter Hinweis auf § 811 Nr. 5 ZPO abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung der Gläubigerin vom 13. 8. 1998 hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 2. 9. 1998 zurückgewiesen.

Nach Zustellung hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt.

Diese ist an sich statthaft (§§ 766, 793 Abs. 1 ZPO) und auch im übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt.

Die Beschwerde ist auch in der Sache selbst begründet.

Der Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin vom 10. 7. 1998 kann nicht aufgrund des § 811 Nr. 5 ZPO abgelehnt werden.

Zwar sind Gegenstände, welche zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit aus körperlicher oder geistiger Arbeit oder sonstiger persönlicher Leistung erforderlich sind, der Pfändung regelmäßig nicht unterworfen (§ 811 Nr. 5 ZPO).

Jedoch können solche Gegenstände ausnahmsweise dann gepfändet werden, wenn der Verkäufer – wie hier – wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt und die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes durch Urkunden nachweist.

Dies entspricht der ab dem 1. 1. 1999 geltenden Fassung des § 811 Abs. 2 ZPO (so die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. 12. 1997 in Bundesgesetzblatt 1997 I 30 39 Artikel 1 Nr. 15, Artikel 4; vgl. dazu etwa Münzberg, Die Pfändung unter Eigentumsvorbehalt verkaufter Sachen durch den Verkäufer nach § 811 Abs. 2 ZPO, in DGVZ 1998, S. 81–86 mit weiteren Nachweisen).

Diese in naher Zukunft in Kraft tretende Neuregelung kann schon jetzt praktiziert werden.

Im übrigen neigt die Kammer zu der Auffassung, daß dasselbe Ergebnis auch aufgrund der bisher geltenden Gesetzes-

fassung gewonnen werden kann, was indes in Rechtsprechung und Schrifttum ausgesprochen kontrovers behandelt wird.

§ 807, 906 ZPO; § 187 GVGA

Ein amtsärztliches Attest ist auch nach einem Jahr noch ausreichend, die Haftunfähigkeit des Schuldners zu begründen, wenn der Amtsarzt darin zum Ausdruck gebracht hat, daß mit einer Besserung des Gesundheitszustandes des Schuldners in Zukunft nicht zu rechnen ist.

LG Aachen, Beschl. v. 5. 10. 1998
– 5 T 198/98 –

Aus den Gründen:

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid vom 1. 2. 1996. Nach einem erfolglosen Pfändungsversuch ist der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgefordert worden. Nachdem der Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht erschienen ist, hat das Amtsgericht Düren am 17. 2. 1998 gemäß § 807 ZPO Haftbefehl gegen ihn erlassen. Am 18. 3. 1998 hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung aus dem Haftbefehl mit der Begründung eingestellt, der Schuldner sei ausweislich eines amtsärztlichen Attestes des Gesundheitsamtes der Stadt … vom 14. 3. 1997 haftunfähig. Gegen die Ablehnung der Haftvollstreckung hat der Gläubiger Erinnerung nach § 766 ZPO eingelegt, auf die das Amtsgericht Düren mit Beschluß vom 20. 8. 1998 den Gerichtsvollzieher angewiesen hat, die Vollstreckung des Haftbefehls nicht mit der Begründung zu verweigern, der Schuldner sei haftunfähig. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners.

Das gemäß §§ 793, 567 ff., 577 statthafte und zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel des Schuldners hat in der Sache Erfolg. Der Gerichtsvollzieher hat sich gemäß § 906 ZPO zu Recht geweigert, die Haft zu vollstrecken. Der Schuldner hat durch Vorlage des amtsärztlichen Attestes der Stadt … bewiesen, daß er aus gesundheitlichen Gründen haftunfähig ist. Das Attest datiert zwar auf den 14. 3. 1997 und war mithin im Zeitpunkt des Zwangsvollstrekkungsversuchs bereits über ein Jahr alt, es war und ist jedoch gleichwohl geeignet, die Haftunfähigkeit des Schuldners zu beweisen. Der Amtsarzt hat in dem Attest ausdrücklich ausgeführt, daß mit einer Besserung des Gesundheitszustandes des Schuldners in Zukunft nicht zu rechnen sei, so daß jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt die Einholung eines weiteren amtsärztlichen Attestes zur Überprüfung des aktuellen Gesundheitszustandes des Schuldners nicht geboten ist.

§§ 93, 913, 9014 ZPO; §§ 186, 187 GVGA

Werden gegen einen Schuldner mehrere persönliche Sicherheitsarreste zur gleichen Zeit durch Haft vollstreckt, so darf die Haftdauer von 6 Monaten insgesamt nicht überschritten werden.

I. AG Lüneburg, Beschl. v. 5. 1. 1999
– 25 M 25896/98 –
II. LG Lüneburg, Beschl. v. 26. 1. 1999
– 8 T 9/99 –

I.

Aus den Gründen:

Für Haft aufgrund der von einem anderen Gläubiger erwirkten Haftanordnung gilt § 913 ZPO grundsätzlich nicht. Aus der Spezialvorschrift des § 933 ZPO folgt weiter, daß sich in einem solchen Fall die Schonfrist des Schuldners auch nicht nach § 914 ZPO richtet. § 914 ZPO ist nämlich bei der Vollziehung des persönlichen Arrests unanwendbar. (*Stein/Jonas/Grunsky*, ZPO, Anmerkung 1 zu § 933 ZPO; vgl. *Zöller/Stöber*, Anmerkung 1 zu § 913 ZPO.)

Die Vollziehungshöchstdauer ist deshalb nicht überschritten. Das Vollstreckungsblatt mit den entsprechenden Eintragungen der JVA ist nicht rechtswidrig. § 933 ZPO ist nach seinem Wortlaut auch nicht verfassungswidrig.

II.

Aus den Gründen:

Am 5. 6. 1998, am 10. 6. 1998 und am 15. 6. 1998 ordnete das Landgericht Berlin in fünf Prozessen für fünf Arrestgläubiger den persönlichen Arrest gegen den Arrestschuldner an. Einer dieser Arrestgläubiger ist die Beschwerdegegnerin dieses Verfahrens.

Aufgrund dieser Beschlüsse befindet sich der Beschwerdeführer seit dem 8. 6. 1998 in der Justizvollzugsanstalt in L. in Haft.

Hiergegen richtet sich seine sofortige Beschwerde vom 13. 1. 1999.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Auf die Vollziehung des persönlichen Arrests ist, wenn sie durch Haft erfolgt, die Vorschrift des § 913 ZPO anzuwenden, § 933 ZPO. Gemäß § 913 ZPO darf die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate ist der Schuldner von Amts wegen aus der Haft zu entlassen.

Die genannte Frist ist im vorliegenden Fall abgelaufen. Der Beschwerdeführer ist deshalb aus der Haft zu entlassen.

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, wie zu verfahren ist, wenn ein Schuldner aufgrund mehrerer Arreste in Haft genommen wird. Aus dem Sinn und Zweck der Arrestregeln folgt aber, daß sämtliche Arreste gleichzeitig vollstreckt werden und sich der Schuldner gegebenenfalls für mehrere Arrestgläubiger gleichzeitig in Haft befindet. Ein Arrestgläubiger hat lediglich einen Anspruch darauf, daß sein Schuldner sechs Monate lang durch Haft daran gehindert wird, sein Vermögen beiseite zu schaffen. Dagegen hat er keinen Anspruch darauf, daß er von dem Umstand profitiert, daß sich sein Schuldner auch für einen anderen Arrestgläubiger in Haft befindet. Das wäre aber der Fall, wenn man die Haft, die der Schuldner für einen anderen Arrestgläubiger verbüßt, bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist nach § 913 ZPO außer Betracht lassen würde. Dem Interesse eines Arrestgläubigers ist voll genüge getan, wenn die Sechsmonatsfrist des § 913 ZPO ab dem Zeitpunkt der Verhaftung für den betreffenden Arrestgläubiger zu laufen beginnt.

Daß die Justizvollzugsanstalt L. in ihrem „Vollstreckungsblatt“ festgesetzt hat, daß der Beschwerdeführer zunächst für das Verfahren Landgericht Berlin 22 O 347/98 bis zum 7. 12. 1998 in Haft genommen werden sollte und anschließend in den übrigen zitierten Verfahren des Landgerichts Berlin die Haft verbüßen sollte, ist ohne Bedeutung. Die Justizvollzugsanstalt L. hat die Grundsätze angewandt, die bei Straftätern, die zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, angewendet werden. Diese Grundsätze gelten hier aber nicht.

Auch aus der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher ergibt sich nichts anderes.

Zunächst einmal kann in dieser Dienstanweisung nicht geregelt werden, in welcher Weise die Haft in mehreren Rechtsstreitigkeiten für mehrere Arrestgläubiger zu vollstrecken ist.

Abgesehen davon ergibt sich aus der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher aber auch nicht zwingend, daß die Verhaftungen für mehrere Arrestgläubiger nacheinander vollstreckt werden müssen.

Insoweit lautet § 188 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher wie folgt:

„Ist der Schuldner bereits nach den §§ 186, 187 in Zwangshaft genommen, so ist ein weiterer Haftbefehl gegen ihn dadurch zu vollstrecken, daß der Gerichtsvollzieher sich in die Justizvollzugsanstalt zu dem Schuldner begibt und ihm durch persönliche Eröffnung unter Vorzeigung des Haftbefehls für nachverhaftet erklärt. Der Haftbefehl ist dem zuständigen Vollzugsbediensteten mit dem Ersuchen auszuhändigen, an dem Schuldner die fernere Haft nach Beendigung der zuerst verhängten Haft zu vollstrecken."

Diese Regelung kann auch durchaus so verstanden werden, daß nach Beendigung der ersten Haft die zweite Haft zu vollstrecken ist, soweit in der zweiten Arrestsache die Sechsmonatsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Da in sämtlichen oben genannten Rechtsstreitigkeiten die Sechsmonatsfrist des § 913 ZPO inzwischen abgelaufen ist, ist der Schuldner in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten aus der Haft zu entlassen.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Bei uneinheitlicher Rechtsprechung kann sich der Gläubiger an der Rechtsmeinung der Gerichte an seinem Wohnsitz orientieren, so daß die Kosten einer Vollstreckungsmaßnahme auch dann als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung anzusehen sind, wenn die Gerichte am Wohnsitz des Schuldners eine andere Auffassung vertreten.

AG Wuppertal, Beschl. v. 4. 1. 1999
– 44 c M 19/98 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner widersprach der Durchsuchung seiner Räumlichkeiten mit der Begründung, er stehe mit dem Gläubigervertreter wegen einer Ratenvereinbarung in Verbindung. Da nach Darstellung der Gläubigerin dies lediglich eine Schutzbehauptung war und der Schuldner die Gläubigerin mit derartigen Versprechungen wiederholt hingehalten habe, beantragte die Gläubigerin, den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden.

Hierbei wies sie auf die in ihrem Landgerichtsbezirk geltende Rechtsprechung hin, wonach die Weigerung einer Durchsuchung ausreicht, um glaubhaft zu machen, daß eine Befriedigung durch Pfändung nicht erlangt werden könne.

Der Gerichtsvollzieher sieht die durch den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entstandenen Kosten als nicht erforderlich an, da die Voraussetzungen für einen solchen Antrag nach der Rechtsprechung des hiesigen Landgerichts nicht vorlagen. Darüber hinaus handele es sich bei der im Titel angegebenen Adresse des Schuldners um dessen Geschäftsanschrift. An einer fruchtlosen Vollstreckung in der Wohnung oder einer entsprechenden Weigerung des Schuldners habe es deshalb gefehlt, so daß auch bei Zugrundelegung der von der Gläubigerin angezogenen Rechtsprechung des dortigen Landgerichts die Voraussetzungen für die offenbarungseidesstattliche Versicherung fehlten.

Die zulässige Erinnerung ist begründet (§ 766 ZPO).

Der Schuldner hat die Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen, soweit sie notwendig waren (§ 788 Abs. 1 ZPO).

Hier liegt die Besonderheit vor, daß die Landgerichte an den Wohnsitzen von Gläubigerin und Schuldner die Notwendigkeit bestimmter Zwangsvollstreckungskosten unterschiedlich beurteilen. Entscheidend ist also die Frage, welche Beurteilung maßgeblich ist.

Hierfür ist entscheidend, welche Kosten die Gläubigerin als erforderlich ansehen konnte. Hierbei kann die Gläubigerin grundsätzlich von der in ihrem Bezirk maßgeblichen Rechtsprechung ausgehen, sofern es sich dabei nicht um eine vereinzelt gebliebene Mindermeinung handelt.

Es kann von der Gläubigerin nicht erwartet werden, sich bei ihren Vollstreckungsanträgen erst nach der jeweiligen Rechtsprechung im angegangenen Amtsgerichts- oder Landgerichtsbezirk zu erkundigen.

Die von der Gläubigerin zugrunde gelegte Rechtsprechung ihres Bezirks ist keine vereinzelt gebliebene Meinung, diese Auslegung der Voraussetzungen des § 807 ZPO wurde auch in einer Reihe anderer Landgerichtsbezirke vertreten. Sie ist nunmehr durch die neue Fassung des § 807 ZPO unter Konkretisierung ihrer Voraussetzungen Gesetz geworden.

Unerheblich ist, daß im Titel als Anschrift des Schuldners dessen Geschäftsadresse angegeben ist.

Auch insoweit kommt es darauf an, wie die Gläubigerin die Vollstreckungssituation einschätzen mußte. Für sie waren keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen Geschäftsadresse und Wohnadresse gegeben.

Darüber hinaus ist der telefonische Widerspruch des Schuldners gegen eine Durchsuchung nach ihrem objektiven Erklärungswert nicht bloß auf die Geschäftsräume zu beziehen, zumal er zur Begründung angebliche Verhandlungen mit dem Gläubigervertreter angegeben hat.

§ 903 ZPO; § 185 o GVGA

Hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis die Stammnummer des Arbeitsamtes, von dem er Arbeitslosenhilfe bezieht, nicht angegeben, so rechtfertigt dies keinen Anspruch auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses.

AG Flensburg, Beschl. v. 23. 5. 1995
– 52 Ma 492/93 –

Aus den Gründen:

Am 9. 7. 1993 hat der Schuldner auf Antrag der Gläubigerin die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er gab dabei an, daß er vom Arbeitsamt Flensburg Arbeitslosenhilfe in Höhe von 360,– DM 14tägig beziehen würde. Angaben über seine Stammnummer konnte er nicht machen.

Mit Schreiben vom 5. 4. 1995 beantragte die Gläubigerin bzgl. der Stammnummer die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses. Sie führte zur Begründung aus, daß die fehlende Stammnummer die Realisierung der Forderung der Gläubigerin mit den allgemeinen Ablauf des Verfahrens übersteigenden Schwierigkeiten verbunden wäre und verweist mit Schreiben vom 10. 5. 1995 auf diverse Rechtsprechungshinweise (LG München, Rpfleger 1988, 491; OLG Oldenburg, Rpfleger 1983, 103; LG Lübeck 1986, 99).

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden.

Zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses ist der Schuldner nur verpflichtet, wenn sich sein Verzeichnis als unvollständig oder ungenau erweist. Das ist der Fall, wenn es für Forderungen den Grund und die Beweismittel nicht bezeichnet (§ 807 Abs. 1 S. 1 ZPO). Dies ist hier nicht gegeben; der

Schuldner hat mit der Angabe des Bezuges von Arbeitslosenhilfe durch das Arbeitsamt Flensburg den Anspruch ausreichend bezeichnet, um eine Pfändung zu ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, daß ein Arbeitsamt durch Angabe der Personalien des Schuldners, die der Gläubigerin hinreichend bekannt sind, die fehlende Stammnummer, bei der es sich nur um eine betriebsinterne Ordnungsnummer handelt, registraturmäßig ohne Zeitverlust ermitteln kann.

Die von der Gläubigerin aufgeführten Entscheidungen der Landgerichte München und Lübeck gehen fehl, da die dort aufgeführten Sachverhalte insoweit von dem vorliegenden Fall abweichen, als daß es sich dort um fehlende Bezeichnungen der Forderungen handelt, die zur Feststellung eines pfändbaren Anspruchs erforderlich sind. Die angegebene Entscheidung des OLG Oldenburg (Rpfleger 1983, 103) konnte unter der angegebenen Quelle nicht ermittelt werden. Soweit die Entscheidung des LG Oldenburg – 5 T 360/82 – vom 16. 12. 1983, abgedruckt in Rpfleger 1983, 163, evtl. gemeint sein sollte, trifft diese auch nicht den Sachverhalt, denn das LG hatte sich mit der ungenauen Bezeichnung von Büromöbeln zu befassen.

Da keine Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses vorliegt, die die Ladung des Schuldners rechtfertigen könnte, war der Antrag mit der Kostenfolge des § 91 ZPO zurückzuweisen.

§ 903 ZPO; § 185 n GVGA

Zur Begründung eines Antrages auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung muß der Gläubiger zumindest glaubhaft machen, daß der bisher arbeitslose Schuldner aus dem Leistungsbezug des Arbeitsamtes ausgeschieden und deshalb zu vermuten ist, daß er wieder in Arbeit steht. Allgemeine Hinweise auf das Alter des Schuldners und die Dauer seiner Arbeitslosigkeit können die Verpflichtung zur erneuten Vermögensoffenbarung nicht begründen.

AG Flensburg, Beschl. v. 23. 8. 1995
– 52 Ma 1357/94 –

Aus den Gründen:

In dem Verfahren des Amtsgerichts Flensburg hat der Schuldner auf Antrag eines anderen Gläubigers am 25. 10. 1993 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. In diesem Verfahren erfolgt ebenfalls auf Antrag eines anderen Gläubigers am 25. 11. 1994 die Ergänzung gemäß § 903 ZPO.

Nunmehr, neun Monate nach der Ergänzung, beantragt die Gläubigerin die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Sie begründet ihren Antrag damit, daß bei Erwerbs- bzw. Arbeitslosen eine Veränderung vorzeitig eintreten kann und geht davon aus, daß allein schon das noch junge Alter auf eine Erwerbstätigkeit nach über einem Jahr Arbeitslosigkeit schließen läßt.

Des weiteren verweist die Gläubigerin auf die Entscheidungen der folgenden Gerichte:

– OLG Karlsruhe, Beschluß vom 16. 12. 1991 – 3 W 88/91 –
– LG Konstanz, Beschluß vom 9. 8. 1991 – 1 T 126/91 –
– LG Hannover, Beschluß vom 16. 8. 1991 – 11 T 169/91 –
– LG Paderborn, Beschluß vom 15. 8. 1991 – 5 T 291/91 –
– LG Detmold, Beschluß vom 23. 3. 1989 – 2 T 74/89 –

Gemäß § 903 ZPO ist der Schuldner zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

Soweit diese Vorschrift auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis abstellt, akzeptiert heute die h. M. auch die Aufgabe jeder wesentlichen Einkommensquelle als Voraussetzung für eine Wiederholungsoffenbarung, so daß von § 903 ZPO auch die Beendigung des Leistungsbezugs durch das Arbeitsamt erfaßt ist.

Eine entsprechende Bescheinigung über die Beendigung des Leistungsbezugs, zu deren Vorlage die Gläubigerin mit Verfügung vom 20. 7. 1995 aufgefordert wurde, hat die Gläubigerin nicht vorgelegt.

Da dieser leicht zu erbringende Beweis nicht geführt ist, geht das Gericht davon aus, daß der Schuldner noch Leistungen des Arbeitsamtes bezieht und die Voraussetzung des § 903 2. Alternative ZPO nicht erfüllt ist.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Die zitierten Entscheidungen können die normierte Voraussetzung über den Nachweis der Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht entkräften. Die nach der Lebenserfahrung naheliegende Annahme, daß der Schuldner eine neue Arbeitsstelle gefunden hat, läßt sich nur den Umständen des Einzelfalls entnehmen.

So stellt zum Beispiel das OLG Karlsruhe auf verschiedene Kriterien wie z. B. Zeitablauf seit Abgabe der letzten EV, Alter und Arbeitsfähigkeit des Schuldners sowie Wirtschaftslage ab. Auch die Arbeitswilligkeit klingt in der Entscheidung an.

Von den gleichen Maßstäben geht auch das Landgericht Konstanz aus, während das Landgericht Hannover sich lediglich auf das Alter und die Potenz des Schuldners beschränkt.

Das Landgericht Detmold führt in den Gründen zwar auch die o. g. Kriterien des OLG Karlsruhe an, doch geht aus den Leitlinien lediglich hervor, daß die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung von der Arbeitsmarktlage abhängig ist.

In dem hier vorliegenden Fall ist das Alter des Schuldners, 32 Jahre, und der Zeitablauf seit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, 8 Monate, bekannt.

Von der Gläubigerin nicht vorgetragen wurden Angaben zur Arbeitsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit, also der wirtschaftlichen Lage.

Ausgehend von der rechtlichen Gewandtheit der Gläubigerin, sah das Gericht davon ab, sie zur Vorlage dieser Beweise aufzufordern.

Zumal das Gericht davon ausgeht, daß es schwieriger ist und länger dauert, diese Beweise zu führen, als nachzuweisen, daß der Schuldner sich nicht mehr im Leistungsbezug befindet. Selbst wenn sich das Gericht den vorgenannten Entscheidungen anschlösse, ist die Arbeitsmarktchance als wesentliches Merkmal besonders zu berücksichtigen. Wenn kein Arbeitsplatz vorhanden ist, dann kann weder die Zeit seit Ablauf der eidesstattlichen Versicherung, noch das junge Alter, die Anzahl der zu versorgenden Familienmitglieder, die Arbeitswilligkeit, die Unabhängigkeit von öffentlicher Unterstützung und die Berufsausbildung, die Voraussetzungen des § 903 ZPO ersetzen.

Wesentlich für die Prüfung der Arbeitsmarktchance sind also nicht soziale Aspekte, sondern der Beruf und der Bedarf des Arbeitsmarktes. Inwieweit der Schuldner vermittlungsfähig ist, kann nur nach Anhörung des Schuldners und entspre-

chender Bescheinigungen des Arbeitsamtes geprüft werden. Hinsichtlich des Bedarfs mag eine grobe Orientierung am allgemeinen Arbeitsmarkt ausreichen. Dazu ist anzumerken, daß zur Zeit die Arbeitslosigkeit im Bereich des Arbeitsamtes Flensburg ca. 16 % beträgt, wobei Flensburg die Spitzenreiterposition in Schleswig-Holstein einnimmt.

Da sich dieser Wert ständig ändert, sowohl nach oben als auch nach unten, erscheint es dem Vollstreckungsgericht ziemlich mutig, sich solcher Maßstäbe zu bedienen, um fiktive Vollstreckungsvoraussetzungen zu erstellen.

§ 756 ZPO; § 84 GVGA

1. Bei einer Zug-um-Zug-Vollstreckung ist der Nachweis, daß der Schuldner sich im Annahmeverzug befindet, durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde zu führen oder die Gegenleistung vom Gerichtsvollzieher dem Schuldner anzubieten.

2. Eine unzureichende Bezeichnung der vom Gläubiger zu erbringenden Gegenleistung hat der Gerichtsvollzieher erst dann zu berücksichtigen, wenn der Schuldner die Identität der Gegenstände bestreitet.

AG Wuppertal, Beschl. v. 28. 10. 1998
– 44 c M 13/98 –

Aus den Gründen:

In dem Vollstreckungstitel ist der Schuldner zur Zahlung eines Geldbetrages verurteilt worden „Zug um Zug gegen Herausgabe eines CD-Players und einer Kaffeemaschine“.

Die Gläubigerin trägt vor:

Zwischen den Parteien bestehe Einigkeit darin, um welche Gegenstände es sich handele. Der Schuldner sei mit Fristsetzung aufgefordert worden, sich die Gegenstände abzuholen. Hierauf habe er nicht reagiert. Er befinde sich somit im Verzug mit der Entgegennahme der Gegenleistung.

Darüber hinaus könne es nicht zu Lasten der Klägerin gehen, wenn der Schuldner möglicherweise im Rahmen der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes die Sachen unzureichend bezeichnet hat.

Der Gerichtsvollzieher sieht den erforderlichen Nachweis eines Annahmeverzuges nicht als erbracht an. Darüber hinaus meint er, es gehe zu Lasten der Gläubigerin, wenn die titulierte Zug-um-Zug-Leistung nicht eindeutig bestimmt ist.

Der Schuldner wurde um ausdrückliche Stellungnahme zu der Behauptung der Gläubigerin gebeten, es bestehe Einigkeit darüber, um welche Gegenstände es sich handele.

Der Schuldner hat sich nicht geäußert.

Die gemäß § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet.

Von einem Annahmeverzug des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher nicht auszugehen, da ein solcher Verzug durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde zu führen ist (§ 756 ZPO). Die Gläubigerin müßte also den ihrer Auffassung nach gemeinten CD-Player und die Kaffeemaschine dem Gerichtsvollzieher übergeben, so daß dieser die Gegenstände dem Schuldner anbieten kann.

Obwohl eine nähere Konkretisierung der Gegenstände im Urteil nicht getroffen ist, und der Gerichtsvollzieher eine Identitätsprüfung nicht übernehmen kann, wird er hier die Vollstreckung soweit zu versuchen haben, daß er die Gegenstände dem Schuldner anbietet. Denn dieser hat sich nicht dazu geäußert, ob die Identität der Gegenstände zwischen den Parteien unstreitig ist, was die Gläubigerin behauptet.

Sollte der Schuldner jedoch die Identität dieser Gegenstände bei dem Vollstreckungsversuch bestreiten, so kann die Vollstreckung nicht fortgesetzt werden. Nicht eindeutige Tenorierung geht auch dann zu Lasten der Gläubigerin, wenn es sich um die Tenorierung der Zug um Zug zu erbringenden Gegenleistung handelt (vgl. Zöller/Stöber 20. Aufl., § 756 Rdnr. 3, Thomas/Putzo 21. Aufl., § 756 Rdnr. 6, beide mit weiteren Nachweisen unter anderem LG Landau DGVZ 95, 87).

Im Zweifel müßte dann die Identität durch ein Feststellungsurteil geklärt werden, dessen Kosten gfls. der Schuldner wiederum zu tragen hätte.

§ 788 ZPO; § 109 GVGA

Hat der zur Zahlung eines Bruttolohnbetrages verurteilte Schuldner den Nettolohn an den Gläubiger gezahlt, so sind weitere Vollstreckungsaufträge mit dem Ziel, von dem Schuldner eine Lohnabrechnung zu erlangen, nicht gerechtfertigt und die hierdurch entstehenden Kosten keine notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

AG Köln, Beschl. v. 20. 11. 1998
– 284 M 1065/98 –

Aus den Gründen:

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO statthafte Erinnerung ist nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des Gläubigers handelt es sich bei den Gerichtsvollzieherkosten gem. Kostenrechnungen der Gerichtsvollzieher vom 21. 1. 1998 und vom 3. 4. 1998 nicht um notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gem. § 788 Abs. 1 ZPO.

Wenn auch aus einem sog. Bruttolohnurteil in der Regel der volle Bruttolohn beigetrieben werden kann (Stöber, Forderungspfändung, 9. Aufl., Rdnr. 3 m. w. N.), so ist doch nicht etwa zugleich auch davon auszugehen, daß die insoweit entstehenden Vollstreckungskosten in jedem Falle notwendig im Sinne der genannten Bestimmungen wären.

Nicht notwendig sind in der Zwangsvollstreckung stets solche Kosten, die der Gläubiger, der die Vollstreckungskosten möglichst niedrig zu halten hat (Baumbach-Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 788 Rdnr. 4 m. w. N.), hätte vermeiden können und sollen (Baumbach-Hartmann a. a. O., Rdnr. 6).

Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Zweck einer jeden Vollstreckungsmaßnahme ist es, die Befriedigung des Titelgläubigers zu erzwingen (Baumbach-Hartmann a. a. O. Grunds. § 704 Rdnr. 1).

Diesem Zweck sollten die Vollstreckungsanträge vom 7. 1. und 18. 3. 1998 letztlich nicht dienen. Durch die beiden beantragten Vollstreckungsmaßnahmen sollte letztlich nicht eine Befriedigung des Gläubigers, sondern lediglich eine Abrechnung durch die Schuldnerin erzwungen werden. Die Schuldnerin hatte nämlich ihre gegenüber dem Gläubiger selbst bestehende titulierte Zahlungsverpflichtung bereits erfüllt, indem sie als Reaktion auf das Mahnschreiben vom 13. 11. 1997 im Dezember 1997 einen Teilbetrag von 547,63 DM überwiesen hat. Damit war für die Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers, die Erfahrung in der Vollstreckung von arbeitsgerichtlichen Titeln hat, erkennbar, daß es sich bei der Überweisung lediglich um die Zahlung des von der Schuldnerin errechneten titulierten Nettolohnes handeln sollte. Da der Gläubiger für sich selbst lediglich den titulierten Nettolohn beanspruchen konnte, war sein eigentliches Interesse nicht mehr auf eine Erfüllung

seiner titulierten Lohnforderung, sondern lediglich noch auf eine Abrechnung durch die Schuldnerin gerichtet.

Da der eigentliche Zweck der beiden beantragten Vollstreckungsmaßnahmen – wie gesagt –, darin bestand, eine Abrechnung durch die Schuldnerin zu erzwingen, hätte für die Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers im Hinblick auf die Überweisung des Nettolohnes zunächst Veranlassung bestanden, zwecks Überprüfung eine Abrechnung außerhalb der Zwangsvollstreckung von der Schuldnerin zu verlangen. Ein solches Verhalten seiner Verfahrensbevollmächtigten wäre für die Gläubiger auch zumutbar gewesen, um dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit zu genügen und nach Möglichkeit Kosten einer nicht auf Befriedigung gerichteten Zwangsvollstreckung zu vermeiden.

§ 779 BGB; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Für den Abschluß eines Ratenzahlungsvergleichs steht dem Anwalt des Gläubigers keine Vergleichsgebühr zu, wenn ein gegenseitiges Nachgeben nicht vorliegt.

AG Kamen, Urteil v. 27. 7. 1998
– 9 C 286/98 –

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, insbesondere hat die Klägerin ein Rechtsschutzinteresse an der Geltendmachung des Anspruchs. Eine mögliche Erinnerung der Klägerin gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers läßt das Rechtsschutzinteresse nicht entfallen. Soweit in Rechtsprechung und Literatur streitig ist, ob die Kosten eines in der Zwangsvollstreckung geschlossenen Vergleichs Kosten des § 788 ZPO sind (vgl. Zöller/Stöber, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl. 1997, § 788 ZPO Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen), kann dies hier dahinstehen. Denn hier handelt es sich nicht um Kosten der Zwangsvollstreckung, weil kein im Laufe der Zwangsvollstreckung abgeschlossener Vergleich vorliegt. Für die Durchsetzung der Vergleichsgebühr benötigt die Klägerin einen eigenständigen Titel, den sie mit der vorliegenden Klage erwirken will.

Die Klage ist jedoch nicht begründet, weil die Klägerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Vergleichsgebühr nebst Zinsen hat.

Ein solcher Anspruch folgt zunächst nicht aus § 781 BGB, weil ein konstitutives Schuldanerkenntnis seitens des Beklagten nicht vorliegt. Der Umstand, daß dem Beklagten nach der gewählten Formulierung in dem Ratenzahlungsvergleich die Entstehung einer Vergleichsgebühr bekannt ist, stellt keine Anerkenntnis dar. Der fragliche Passus deutet darauf hin, daß der Beklagte ohne besonderes Einverständnis lediglich die entsprechende Formulierung zur Kenntnis genommen hat.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aber auch keinen Anspruch aus § 779 BGB in Verbindung mit § 23 BRAGO. Denn ein Nachgeben auf Seiten der Klägerin ist nicht ersichtlich. Zwar genügt für ein Nachgeben jedes Opfer, das eine Partei auf sich nimmt, mag es auch ganz geringfügig sein (vgl. Palandt/Thomas, Kommentar zum BGB, 56. Auflage 1997, § 779 BGB Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen). Kein Vergleich kommt in Betracht, wenn nur eine Partei nachgibt, also bei bloßem Anerkenntnis oder Verzicht oder bei bloßer Stundung, Teilzahlungsgewährung ohne jede Gegenleistung (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O. § 779 BGB Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen; Pecher, in: Münchner Kommentar, Schuldrecht, Besonderer Teil III, 3. Auflage 1997, § 779 BGB Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen). So liegt der Fall hier. Der Ratenzahlungsvergleich stellt seiner Natur nach ein Anerkenntnis der Forderung dar. Dies ergibt sich bereits aus dem Einleitungssatz. Die Zahlungsverpflichtung des Beklagten erstreckt sich sogar auf die Zinspflicht. Außerdem ist eine Gesamtfälligkeitsregelung für den Fall des Verzuges vorgesehen. Die Vereinbarungen von drei Monatsraten und der Verzicht der Klägerin, ihre Forderung gerichtlich titulieren zu lassen, stellt insofern kein Nachgeben dar. In der Sache hat das Begehren der Klägerin – lediglich mit zeitlicher Verzögerung – vollen Erfolg gehabt. Unter diesen Umständen kann von einem gegenseitigen Nachgeben im Sinne von § 779 BGB, der auch Voraussetzung für die Entstehung einer Vergleichsgebühr gem. § 23 BRAGO ist, nicht gesprochen werden.

§ 66 SGB X; §§ 249, 252 AO; §§ 3, 8 GVKostG

Die dem Hauptzollamt zustehende Kostenbefreiung ist nicht auf einen durch das Hauptzollamt vollstreckenden Gläubiger übertragbar, dem keine Kostenbefreiung zukommt. Der Gerichtsvollzieher hat seine Kosten jedoch nicht dem Hauptzollamt, sondern dem Gläubiger selbst in Rechnung zu stellen.

AG Königswinter, Beschl. v. 10. 8. 1988
– 6 M 1012/98 –

Aus den Gründen:

Die nach § 9 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes statthafte und im übrigen zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Zurecht hat der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin seine Kosten in Rechnung gestellt, die diese bereits gezahlt hat.

Nach der inzwischen überwiegenden Meinung – s. Nachweise in der Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Bonn vom 11. 5. 1998 –, der sich das erkennende Gericht anschließt, genießt die Gläubigerin keine Kostenbefreiung. Die von einigen Gerichten vertretene gegenteilige Auffassung (AG Bonn, DGVZ 1990, 93; AG Hanau, DGVZ 1989, 122, Bezirksrevisoren NRW, 16. + 23. AT; Krauthausen, Rpfl. 1989, 344; AG Frankfurt, Beschl. v. 27. 5. 1994, 8 M 66/94, DGVZ 1994, 142; AG Dortmund, DGVZ 1994, 121; AG Köln, DGVZ 1994, 121; LG Wuppertal, DGVZ 1993, 59) vermag nicht zu überzeugen. Der Vorschrift des § 252 Abgabenordnung, auf die sich der Erinnerungsführer bezieht, läßt die materiellrechtliche Gläubigerschaft unberührt. Demgemäß ist für die Beurteilung der Frage, ob Kostenfreiheit besteht, auf den Status des – im vorliegenden Fall nicht kostenbefreiten – Gläubigers abzustellen.

Der Erinnerungsführer führt selbst aus, den Materialien zu § 252 Abgabenordnung lasse sich nicht entnehmen, ob der Gesetzgeber mit der Gläubigerfiktion auch eine kostenrelevante Regelung treffen wollte. Dann aber ist es im Ergebnis nicht vertretbar, einen Gläubiger kostenrechtlich dadurch zu privilegieren, daß dieser ein bestimmtes Vollstreckungsorgan beauftragt. Dies würde zu einer nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrung zwischen verschiedenen miteinander im Wettbewerb stehenden Vollstreckungsorganen führen. Die Vorschrift des § 252 AO bewirkt zwar, daß das Hauptzollamt befugt ist, namens der Körperschaft, der es angehört (Bundesrepublik Deutschland), Rechtsbehelfe einzulegen, ohne eine Vollmacht des Gläubigers beibringen zu müssen. Wollte man daraus jedoch folgern, daß die Kostenprivilegierung für die Bundesrepublik Deutschland auch den Gläubigern zugute kommt, würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Interessen der Landeskasse bei solchen Gläubigern führen, die eine Vollstreckungsbehörde des Bundes nach § 249 AO beauftragen. Allerdings hat § 252 AO nicht die Wirkung, daß die Bundesrepublik Deutschland anstelle oder neben der Gläubigerin zur Zahlung der Kosten herangezogen werden könnte. Vielmehr ist der Gerichtsvollzieher gehalten – wie es im vorliegenden Fall auch geschehen ist – seine Kosten bei der Gläubigerin unmittelbar einziehen zu lassen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 899 ZPO
nach den Änderungen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. 12. 1997 (BGBl. I S. 3039).

Von Dipl.-Rpfl. (FH) *Ulrich Keller*, Dozent an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen – Fachbereich Rechtspflege, 1998, 244 Seiten, brosch., 68,– DM, ISBN 3-7694-0556-0, Gieseking Verlag Bielefeld.

Rechtzeitig zum Start der Gerichtsvollzieher in das ihnen ab 1. Januar 1999 übertragene Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vermittelt *Keller* mit dem vorliegenden Buch fundierte Kenntnisse über die Anwendung des mit der 2. Zwangsvollstrekkungsnovelle geänderten Vollstreckungsrechts. Nach einem Überblick über die sonstigen Rechtsänderungen konzentrieren sich seine Ausführungen entsprechend der Titelvorgabe auf das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Er orientiert sich dabei an den Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit der Anwendung des einschlägigen Rechts gemacht wurden und bewegt sich dabei auf gesichertem Boden. Soweit Grundlagen (so z. B. § 807 ZPO) oder Verfahrensweisen geändert wurden, geht er darauf jedoch ausführlich ein, wobei auch Kritik deutlich wird. Dies gilt insbesondere für § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, der die Ladung des Schuldners zur Vermögensoffenbarung schon dann zuläßt, wenn der Schuldner sich auf sein Grundrecht nach Art. 13 GG beruft. Nach Meinung des Verfassers wird der Schuldner dadurch genötigt, einen Eingriff in sein Grundrecht hinzunehmen, ohne daß eine richterliche Anordnung vorliege, wenn er der Ladung zur Vermögensoffenbarung entgehen wolle. Verfassungswidrig, wie *Keller* meint, dürfte dies aber nicht sein. Schließlich könnten Schuldner, die einen vollstreckbaren Anspruch nicht erfüllen, per Gesetz auch generell verpflichtet werden, ihr Vermögen offenzulegen. Ob das vom Aufwand her sinnvoll wäre, ist eine andere Frage.

Seine Ausführungen zu den bis zum 31. 12. 1998 bei den Gerichten eingegangenen Anträgen sind durch die nach Fertigstellung des Buches getroffene Übergangsregelung überholt. Obwohl der Verfasser die Überleitungsregelung noch nicht kannte, spricht er sich für die Zustellung der Terminsladung durch den Gerichtsvollzieher und auch für die Kostenerhebung nach dem GvKostG aus.

Alle Abschnitte des Verfahrens werden eingehend dargestellt und die jeweiligen Ausführungen durch Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung untermauert. Im Anhang sind Antrags-(Auftrags)muster, Muster für Protokolle des Gerichtsvollziehers und Vordrucke für das Vermögensverzeichnis nebst Anlagen enthalten.

Das übersichtlich gegliederte Buch ist mit Randnummern versehen und durch ein Inhalts- und Sachverzeichnis erschlossen. Es ist insbesondere Gerichtsvollziehern, aber auch Gerichten, Anwälten, Gläubigern, Schuldnern und deren Vertretern als Arbeitshilfe und zur Orientierung über die geänderten Gesetzesbestimmungen zu empfehlen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Adam, Roman Friedhelm, *„Wann erfolgt eine Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung?“* In: Das juristische Büro, 1998, S. 569–573.

App, Michael, *„Stellung von Insolvenzanträgen durch Sozialversicherungsträger“*. In: Die Sozialgerichtsbarkeit, 1998, S. 442–449.

Behr, Johannes, *„Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung“*. In: Das juristische Büro, 1998, S. 513–524.

Busch, Klaus-Peter; Marie Luise Graf-Schlicker, *„Restschuldbefreiung mit Prozeßkostenhilfe“*. In: Insolvenz und Vollstreckung, 1998, S. 269–273.

David, Peter, *„Ein Ausblick auf das neue Zwangsvollstrekkungsrecht“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 1998, S. 1083–1086.

Fink, Jörn Ulrich; Peter Ellefret, *„Auswirkungen einer prozeßrichterlichen Einstellung der Zwangsvollstreckung auf den Drittschuldner“*. In: Monatsschrift für deutsches Recht, 1998, S. 1272–1273.

Ott, Eckhardt, *„Der Schutz des Schuldners und der nachrangigen Gläubiger vor Vermögensverschleuderung im Zwangsversteigerungsverfahren“*. In: Verlag Lang, Frankfurt/Main (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft; 2474). Zugl. Dissertation, 1997, Freiburg im Breisgau, 69,– DM.

Pump, Hermann, *„Die Auswahl der richtigen Vollstreckungsmaßnahme – Systemfehler und richtige Arbeitstechnik im Vollstreckungsbereich“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 133–140.

Rother, Werner, *„Über die Insolvenz der Gesetzgebung. Kritische Betrachtung zur Insolvenzordnung vom 5. 10. 1994 (BGBl. I 2866)“*. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1998, S. 205–208.

Scherl, Georg, *„Nichtvermögensrechtliche Positionen Dritter in der Zwangsvollstreckung“*. Verlag PCO, Bayreuth 1998 – XIII, 153 S. (Schriften zur Rechtswissenschaft; 34). Zugl. Dissertation, Bayreuth, 34,80 DM.

Aus der Justizstatistik der Jahre 1996 und 1997 für die Bundesrepublik Deutschland

	1996	1997
Mahnverfahren	8 143 271	8 350 775
Zwangsvollstr.-Aufträge an Gerichtsvollz.	9 805 616	9 877 700
Vollstr.-Auftr. der Justizbeh. an Ger.vollz.	678 701	706 038
Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. § 758 ZPO	710 566	720 711
Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, insgesamt	1 897 210	1 923 425
Abgegebene eidesstattliche Versicherungen	565 210	610 386
Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	762 915	768 382
Anträge auf Eröffnung von Konkursverfahren	70 012	74 846
Eröffnung von Konkursverfahren (einschl. Anschlußkonkurs)	8 559	8 914
Anträge auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses	582	445
Eröffnung von Vergleichsverfahren	93	54
Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen	58 825	65 889
Zwangsverwaltungen	14 969	18 490
Anzahl der Amtsgerichte	706	706
Wohnbevölkerung	81 931 000	82 055 000

Quelle: Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Reihe 2 der Fachserie 10 für das Berichtsjahr 1997 sowie Übersichten in DGVZ 1997 und 1998, jeweils S. 143.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12105 Berlin, Röblingstr. 74–80, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.